

www.e-rara.ch

Das ländliche Nachbarrecht des Kantons Thurgau :

Schmid, Paul

Diessenhofen :, 1903

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-150048>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Kant.-Bibliothek

L
-S

635

THURGAU

Das ländliche Nachbarrecht

des

Kantons Thurgau

unter Berücksichtigung der Quellen der benachbarten Gebiete
von Zürich und Schaffhausen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Hochschule Bern

vorgelegt von

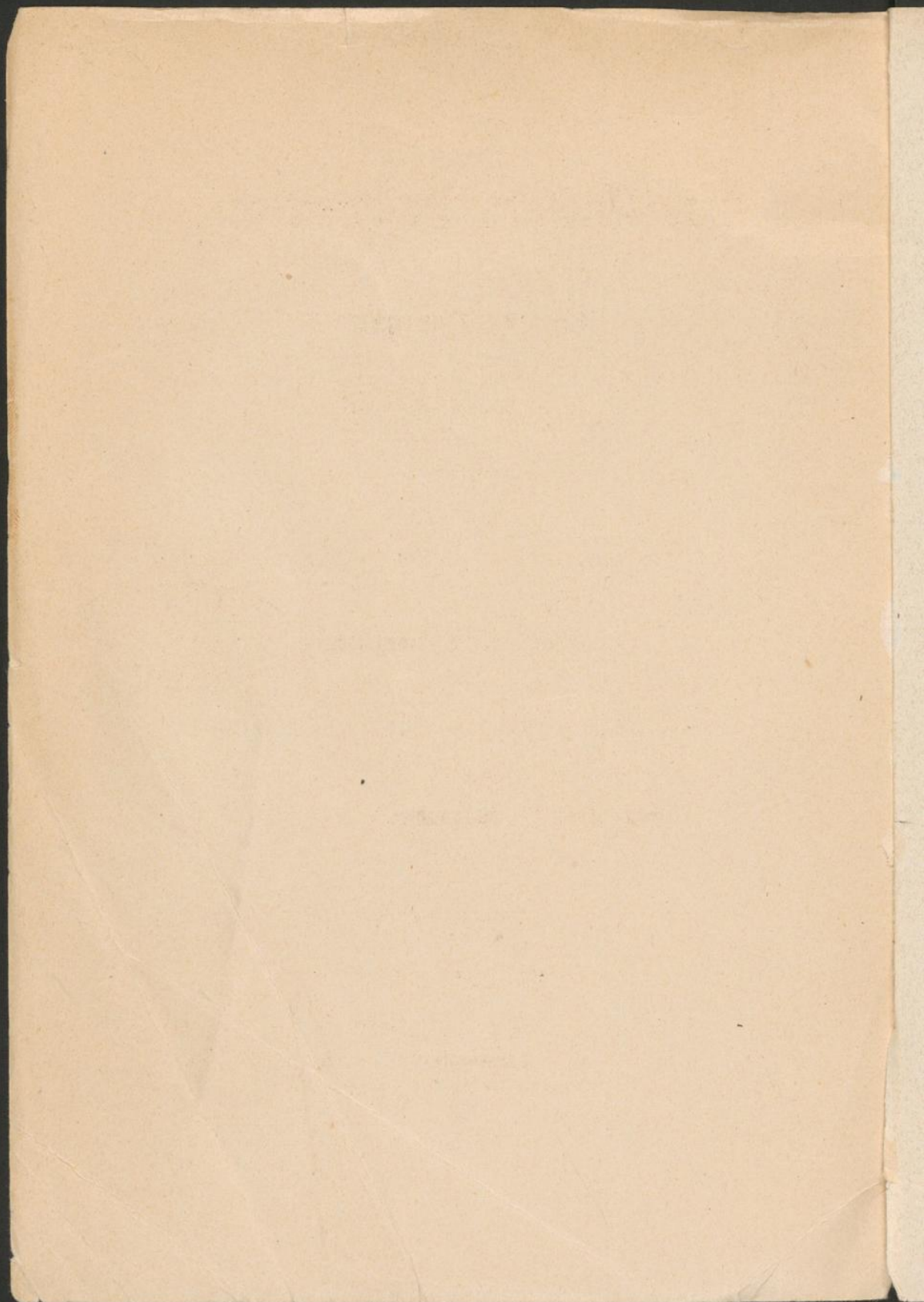
Paul Schmid von **Diessenhofen** (Thurgau).



DIESSENHOFEN

Druck von C. Forrers Buchdruckerei
1903





L 635-S

Das ländliche Nachbarrecht

des

Kantons Thurgau

unter Berücksichtigung der Quellen der benachbarten Gebiete
von Zürich und Schaffhausen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Hochschule Bern

vorgelegt von

Paul Schmid von **Diessenhofen** (Thurgau).



DIESSENHOFEN

Druck von C. Furrers Buchdruckerei
1903

13159

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

1000 UNIVERSITY AVENUE, CHICAGO, ILL.

1900

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

1000 UNIVERSITY AVENUE, CHICAGO, ILL.

1900

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

1000 UNIVERSITY AVENUE, CHICAGO, ILL.

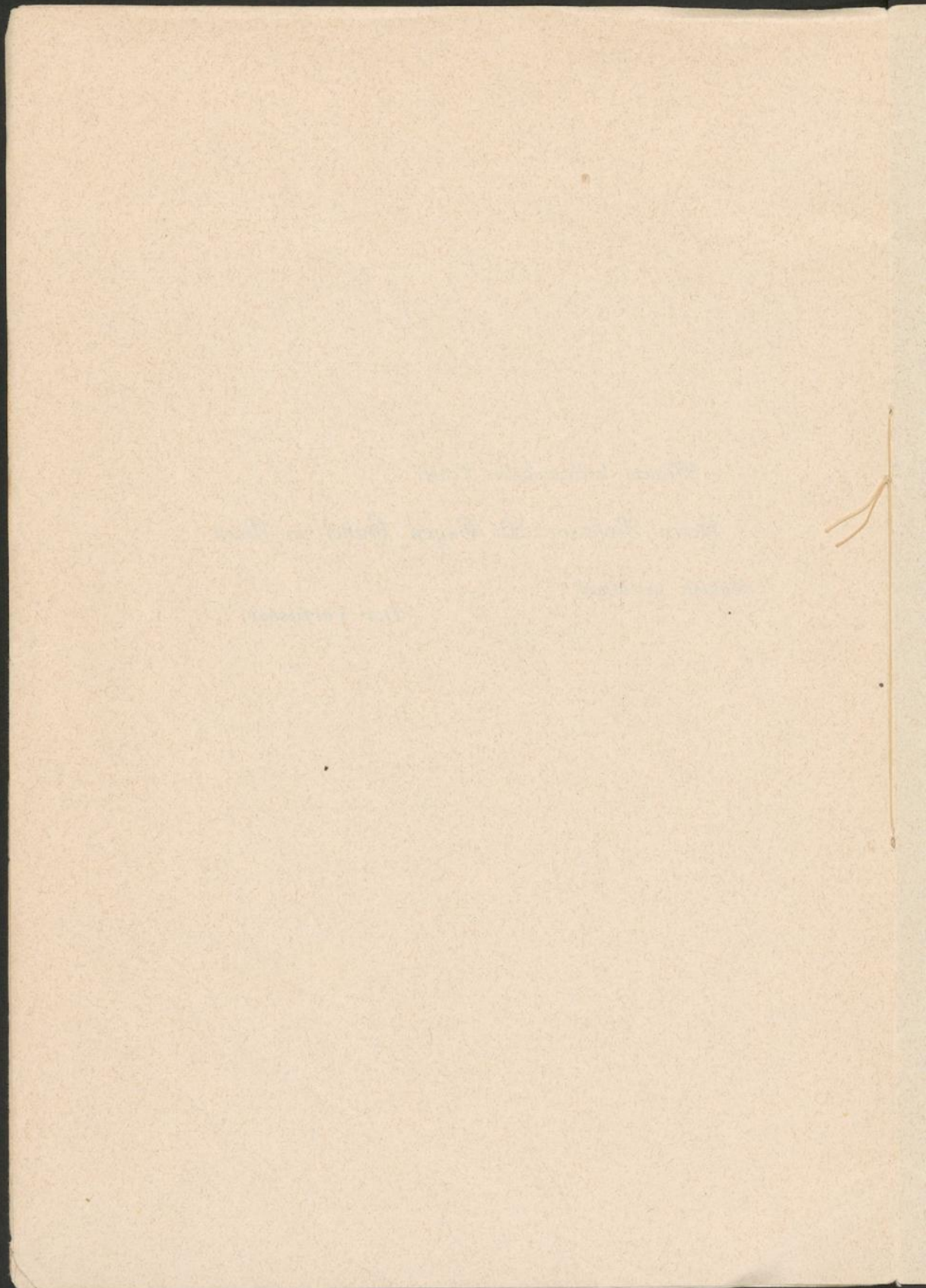
1900

Meinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. Eugen Huber in Bern

dankbar gewidmet

Der Verfasser.



Indem ich die vorliegende kleine Arbeit über das „ländliche Nachbarrecht im Kanton Thurgau“ dem Drucke übergebe, empfinde ich es als eine Pflicht, auch allen denen, die mir bei der Ausarbeitung so freundlich mit ihren Ratschlägen und anderweitiger Hülfeleistung an die Hand gegangen sind, insbesondere den Herren Obergerichtspräsident Dr. Fehr und Professor Dr. J. Meyer in Frauenfeld, hiemit den gebührenden Dank abzustatten.

Winterthur, den 20. Mai 1903.

Dr. Paul Schmid, Rechtsanwalt.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
540 EAST 57TH STREET
CHICAGO, ILL. 60637
U.S.A.

1968

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Inhaltsübersicht.

	Seite
§ 1. Einleitung	1

Erster Abschnitt.

Die Gemeinschaft der Feldarbeiten im Dorfbann.

§ 2. 1. Allgemeines	5
§ 3. 2. Pflügung, Aussaat und Ernte in den Zelgen	6
a) Pflügung und Aussaat	7
b) Die Ernte	9
§ 4. 3. Gemeinschaft im Rebgelände	14
§ 5. 4. Gemeinschaft in Nutzung der Allmende	18
a) Die Gemeinweide	19
b) Gemeinschaftliche Nutzung des Gemeinwaldes	21

Zweiter Abschnitt.

Die nachbarlichen Rechte im besonderen.

§ 6. 1. Allgemeines	25
§ 7. 2. Die Wegrechte	27
a) Bau- und Brachwege	29
b) Nachbarliche Wegrechte im Rebgelände	31
c) Winter- oder Schlittwege	33
d) Der Notweg	34
§ 8. 3. Radwende und Streckrecht	37
§ 9. 4. Nachbarliches Wasserrecht	41
a) Wuhung und Reinigung von Bächen und kleineren Flüssen	41
b) Anlage und Reinhaltung der Egräben	43
c) Abnahme des natürlich abfließenden Wassers	44
d) Schutz bestehender Brunnen	45
§ 10. 5. Umzäunung der Zelgen und Einfänge	46
§ 11. 6. Rechtsverhältnisse hinsichtlich Bäumen an der Grenze	52
a) Das Recht auf Anries	52
b) Aufstücken von überhängenden Aesten und Zweigen	58
c) Gesetzlicher Abstand der Bäume von der Grenze	59
§ 12. Schlusswort	63



THE HISTORY OF THE

REPUBLIC OF THE UNITED STATES

OF AMERICA

BY

JOHN ADAMS

AND

JOHN F. ADAMS

OF THE

REPUBLIC OF THE UNITED STATES

OF AMERICA

OF AMERICA

THE HISTORY OF THE
REPUBLIC OF THE UNITED STATES
OF AMERICA
BY
JOHN ADAMS
AND
JOHN F. ADAMS
OF THE
REPUBLIC OF THE UNITED STATES
OF AMERICA
THE HISTORY OF THE
REPUBLIC OF THE UNITED STATES
OF AMERICA
BY
JOHN ADAMS
AND
JOHN F. ADAMS
OF THE
REPUBLIC OF THE UNITED STATES
OF AMERICA

§ 1.

Einleitung.

Nachbarrecht nennen wir innerhalb des privaten Sachenrechtes die Summe jener Rechtsregeln, welche der Benutzung des Grundeigentums zum Schutze der Interessen eines engern oder weitem Kreises benachbarter Eigentümer Schranken ziehen. In diesem Sinne beschränkt sind vornehmlich der Betrieb industrieller Etablissements, die Errichtung von Bauten und die Bebauung der Feldgrundstücke. Das thurgauische Nachbarrecht letztgenannter Art in kurzer Fassung darzustellen, soll in folgendem versucht werden.

In der Tat besteht im Kanton Thurgau ein ländliches Nachbarrecht in reicher Gestaltung. Dieses Recht, in Gesetz und Gewohnheit des Volkes erhalten, stammt zum grössten Teile keineswegs von heute. Diese Ordnung, die der thurgauische Bauer täglich in Bewerbung seines Besitztums als die selbstverständliche und natürliche befolgt, ist das Erzeugnis einer langen Entwicklung, die anhebt zu jener Zeit, da im Thurgau die Markgenossenschaften der Alemannen sich bildeten; wie die Dorfgenossen zuerst die Landlose zu Sondereigentum an die Einzelnen ausgaben und die Allmende ausschieden, wie sie sodann alljährlich in gewohnter Weise Sommer-, Winter- und Brachzelge bestimmten, gemeinschaftlich Anbau und Ernte, Weidgang und sonstige Nutzung der Allmende anordneten, mit all dem

hängen die nachbarlichen Pflichten, welche heute dem Einzelnen zum Gedeihen der Bauersame obliegen, historisch innig zusammen.

Verschiedene Erwägungen lassen es sehr verlockend erscheinen, das thurgauische ländliche Nachbarrecht in erster Linie auf diesem seinem geschichtlichen Werdegang zu begleiten und der dogmatischen Untersuchung eine sekundäre Stellung anzuweisen. Einmal ermöglicht eine historische Darstellung, auch längst unpraktisch gewordene Rechtsgebilde ans Tageslicht zu ziehen und gebührend zu würdigen. Besonders fällt jedoch ins Gewicht, dass nur auf diesem Wege der ehemaligen gemeinschaftlichen Vornahme sämtlicher Feldarbeiten durch die Dorfgenossen, der Grundlage des ländlichen Nachbarrechtes eine nähere Erörterung zu teil werden kann. Diese wirtschaftliche Gemeinschaft der Bauersame bildet den Boden, aus dem die meisten Gebilde des Nachbarrechtes herauswuchsen; sie war unerlässliche Voraussetzung ihrer Entstehung, nur im Rahmen dieser allgemeinen Feldbauordnung war in der Regel und ist auch heute noch, soweit sich eine solche bis in unsere Zeit erhalten hat, eine Ausübung nachbarrechtlicher Normen denkbar. Es durchzieht auch derselbe Geist der gegenseitigen Aushülfe, der billigen Verteilung von Nutzen und Schaden auf die Feldnachbarn und der Unterordnung der einzelnen unter den Willen einer Mehrheit, welcher in den einzelnen Instituten des Nachbarrechtes atmet, die alten, markgenossenschaftlichen Feldordnungen und kennzeichnet sie als ein Nachbarrecht im weiteren Sinne, welches wohl verdient, in einem ersten Abschnitte der Schilderung spezieller Rechtserscheinungen vorausgeschickt zu werden und uns gewiss vielfach kleine und kleinste Bildungen des geltenden thurgauischen Rechtes, welche aus ihren Zusammenhängen mit alter Feldbauordnung gelöst, der jetzigen

Generation beinahe unverständlich sind, in überraschend einfacher Weise erklären wird.

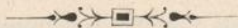
Vorerst mögen noch zur Charakterisierung der Rechtsquellen, welchen ehemaliges und geltendes thurgauisches Nachbarrecht zu entnehmen ist, wenige Worte angebracht sein.

Deutliche und häufigere Kunde gewähren uns erst die Rechtsaufzeichnungen aus den ländlichen Rechtskreisen des späteren Mittelalters, die Offnungen oder Weistümer. Sie weisen uns in anschaulicher, treuherziger und oft spasshafter Form uraltes, aus dem Volke herausgewachsenes, mannigfaltig entwickeltes Gewohnheitsrecht, welches die landrechtlich rechtlosen Hörigen oder Hofjünger zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse untereinander und dem Gerichtsherrn, einem geistlichen oder weltlichen Machthaber, gegenüber allmählich errangen. Seltener als die Offnungen — im Thurgau hatte Dorf um Dorf beinahe ohne Ausnahme mindestens ein hofrechtliches Weistum — sind uns Vogteirechte überliefert, Aufzeichnungen des Rechtes ursprünglich freier Bauern gegenüber ihrem Vogte, dem Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit.

Es wäre aber ohne Zweifel pedantisch, bei Darstellung des früheren thurgauischen ländlichen Nachbarrechtes sich haarscharf nur an die Zeugnisse jener Rechtsquellen zu halten, welche aus dem Gebiete des heutigen Kantons Thurgau stammen, während doch gewiss z. B. in angrenzenden Gebieten anderer Kantone zufolge der gleichen Bodenbeschaffenheit die Landleute ehemals auch in Bewerbung der Feldgrundstücke ähnliche Rechtssätze wie ihm Thurgau befolgten. Zumal eine Berücksichtigung der mittelalterlichen Rechtsquellen des Zürcher Weinlandes und der ehemaligen Grafschaft Kyburg erscheint insbesondere gerechtfertigt, weil bis ins 17. Jahrhundert hinein die Bevölkerung jener

Landschaften in Recht und Sitte zu den Leuten im Thurgau enge Verwandtschaft bekundete.

Noch in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts entbehrte das thurgauische Nachbarrecht im grossen und ganzen der gesetzlichen Fixierung. Erst den 16. Mai 1854 wurde ein umfassendes Flurgesetz erlassen, welches zu einem bedeutenden Teile nachbarrechtliche Bestimmungen enthält; vieles blieb auch jetzt noch der gewohnheitsrechtlichen Regelung anheimgegeben. Anlässlich der Einführung des Flurgesetzes in die neue thurgauische Gesetzessammlung musste dasselbe einer formellen Revision unterworfen werden, aus der es am 29. August 1875 in seiner jetzigen Gestalt hervorging. Von sachlichen Aenderungen war dabei beinahe ganz abgesehen worden, weil im Grossen Rate die Ueberzeugung herrschte, dass man mit den Bestimmungen des Flurgesetzes von 1854 zum Gedeihen der thurgauischen Landwirtschaft im wesentlichen das Richtige getroffen hatte.



Erster Abschnitt.

Die Gemeinschaft der Feldarbeiten im Dorfbann.

§ 2.

1. Allgemeines.¹⁾

Seit frühester Zeit war Grund und Boden der Dorfmarken in Alemannien in drei wirtschaftlich verschiedene Hauptabschnitte geschieden: in Ackerfeld oder Zelgland, Rebgelände, Wald und Weide. Während Zelgen und Rebland sich aus Grundstücken der einzelnen Genossen zusammensetzten, standen Wald und Weide in der Regel als Allmende im Gesamteigentum der Markgenossenschaft. Damit die Nachbarn in der Flur und im Rebberge den vollen Genuss ihrer Grundparzellen hätten und die ländlichen Verrichtungen wie Pflügung, Aussaat und Ernte in den Zelgen und die Weinlese im Rebgelände leichter vollbringen könnten, mussten diese Arbeiten zeitlich und örtlich in strenger Gemeinschaft vorgenommen werden. Auch der Bezug der Erträge des Gemeinlandes durch die Dorfgenossen hatte nur in einer ähnlichen nach Zeit und Ort bestimmten Gemeinschaft statt; doch verlangten hier nicht nachbarrechtliche Gründe

¹⁾ Eine eingehende Darstellung des mittelalterlichen Landbaues in der Schweiz gibt Johannes Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, Bd. I, S. 210 ff.

nach einer solchen, da es ja bei Regelung der Allmendnutzung nicht galt, die Befugnisse angrenzender Grundeigentümer auszuscheiden, sondern den Ertrag des Gesamtgutes unter die einzelnen Berechtigten zu verteilen. Mehrere Erwägungen sprechen trotzdem für eine kurze Erörterung der gemeinschaftlichen Vornahme der Weid- und Waldnutzung durch die Dorfgemossen. Einmal dient eine solche der Erklärung verschiedener nachbarrechtlicher Institute, insbesondere der reichentwickelten Ordnung von Recht und Pflicht zur Friedung von Sondereigen, wie auch der Weid-, Holz- und Winterwege. Anschliessend an die Darstellung der Gemeinweide lassen sich ferner flurpolizeiliche Fragen, welche das Nachbarrecht streifen, namentlich etwa diejenige der Schädigung benachbarter Grundstücke durch Tiere, in geeigneter Weise besprechen, die Bestimmungen über Holzschlag und Einsammlung von Waldfrüchten endlich bilden ein hübsches Komplement zur Anbau- und Ernteregelung.

Von der alten Feldbauordnung haben sich nur wenig Ueberreste bis heute im thurgauischen Rechte erhalten. Noch zu Ende des 18. Jahrhunderts bestand sie im Thurgau unversehrt zu Recht. Im Laufe des 19. Jahrhunderts fiel jedoch Stück um Stück davon in rascher Folge einem intensiven Streben nach möglicher Individualisierung der Feldgrundstücke zum Opfer.

§ 3.

2. Pflügung, Anssaat und Ernte in den Zelgen.¹⁾

Das Ackerfeld in den Dorfmarken bestand aus drei Zelgen. Winter-, Korn- oder Dinkelzelg, Sommer- oder Haberzelg und Brache waren genau abgeteilt. Die erstere trug Korn und Weizen, die Haferzelg Hafer und Schmalsaat.²⁾ Alljährlich wechselten sie mit der Kulturart den Namen. Im dritten Jahre

¹⁾ Vgl. hiezu namentlich Johann Meyer, die drei Zelgen, Jahresprogramm der thurgauischen Kantonsschule pro 1879—1880.

²⁾ Schmalsaat heissen in den älteren bauerlichen Rechtsquellen die Hülsenfrüchte, Rüben, Kraut u. dgl.

genoss eine Zelge als Brache der Ruhe. Nur ausnahmsweise wurde Einzelnen für ein oder mehrere Jahre gestattet, in den zwei angebauten oder Eschzelgen, wie man sie nannte, Wieswachs oder in der Brache Schmalsaat zu bauen; in der Regel waren die Dorfgenossen zur Beobachtung der herkömmlichen oder durch Beschluss der Genossame neu geschaffenen Anordnungen hinsichtlich der Bestellung der Saaten und der Einheimsung der Feldfrüchte streng verpflichtet.

a) Pflügung und Aussaat.

Damit bei Zeiten zum Schutze der sprossenden Saat vor der weidenden Viehhabe der Bauerschaft Zu- und Abgänge in die Zelgen geschlossen werden konnten, musste allerorten die Sommerzelg im Frühjahr und die Winterzelg im Spätherbst auf ein ortsübliches Ziel bestellt sein. Um jedoch in zweckentsprechender Weise die Ausübung der Pflugrechte einem jeden zu ermöglichen, war jeder einzelne wieder innerhalb der allgemeinen Frist, sofern er nicht Gefahr laufen wollte, dass der Nachbar hernach auf seinem frisch geackerten Grundstücke die ihm zustehenden Pflugrechte, Streck- oder Radwendeberechtigung ohne Schonung ausübe und die Saat beschädige, an eine besondere Reihenfolge gebunden.

Vorerst hatten die Besitzer der in den Gewannen quer liegenden Parzellen, der Streckäcker, mit der Bestellung zuzuwarten, bis sämtliche streckberechtigten Anstösser ihr Recht geübt hatten.¹⁾ Wenn letztere ungebührlich zögerten, gingen sie ihres Rechtes für die betreffende Anbauperiode ganz oder teilweise verlustig. Einer Bestimmung der Öffnung von Uesslingen gemäss durfte dasselbst z. B., wer St. Gallustag, ohne die Wintersaat gebaut zu haben, verstreichen liess, nur mehr die halbe Streckfläche in Anspruch nehmen: „welcher ze buwen hat,“ heisst es dort, „ist ze wissen, das ain jeglicher gepuwen haben sol vutz ze s. Gallentag (16. Oktober), wär aber, das sich einer gesumpt

¹⁾ Siehe betr. das Streckrecht die weitere Ausführung unter § 8.

hett ze eren,¹⁾ so sol er nit of ainen, der an im lit strecken witer denn die vordern ros z oder vordern rinder vf in“²⁾ In den thurgauischen Dorfschaften dem Rhein entlang, wo heute noch Streckrecht allgemein geübt wird, ist dagegen keine bestimmte Zeit zur Uebung desselben vorgeschrieben, vielmehr geht der Ortsweibel von Haus zu Haus, um die Säumigen unter Androhung des Verlustes der Berechtigung mit Gewährung einer billigen Frist zur Feldbestellung anzuhalten.

Wie ferner im Laufe der Darstellung näher zu erörtern sein wird,³⁾ benötigt ein längsseitiger Anstösser zur vollständigen Pflügung seiner Parzelle des Rechtes der Radwende, welches ihn berechtigt, das dem Nachbaracker zugewendete Zugvieh und Pflugrad bei Wendung der letzten Furche längs der anstossenden Parzelle auf dieser gehen zu lassen. Um nun die Ausübung der Radwende den Besitzern der Ackerstücke, welche längsseitig aneinanderstossend in langer Reihe in den Gewannen der Zelgen sich dehnten, ohne gegenseitige Schädigung zu ermöglichen, werden sie in alten ostschweizerischen, namentlich zürcherischen Feldbauordnungen angewiesen, der Reihe nach von einem Ende zum andern in zeitlicher Folge ihre Grundstücke zu bestellen, so dass also jeweils dem einen das noch unbestellte Feld des rechts- beziehungsweise linksseitigen Anstössers zur Uebung der Radwende zu Gebote stand. Jene Worte der Herrschaftsrechte von Regensberg und Knonau: „Es sollend die so Agker an einanderen gelegen hand dieselben einanderen nach Eeren zu der brach (d. h. bei dem zweimal erfolgenden Umbruch der Brache) and anndern buwen,“ dürften kaum anderswie eine befriedigende Erklärung finden.⁴⁾

¹⁾ „Eren, erren, eiern“ ist ein Sammelwort für pflügen, säen und eggen.

²⁾ S. Öffnung von Uesslingen bei Grimm, Weistümer Bd. V, S. 108.

³⁾ Vgl. Ausführungen in § 8.

⁴⁾ S. Regensberger Herrschaftsrecht (a. d. Jahre 1538) Art. 67 und Knonauer Amtsrecht (a. d. Jahre 1535) Art. 59. bei Pestalutz, vollständige Sammlung der Statuten des eidg. Kantons Zürich, Heft I, S. 189 u. 120.

Zürcherische Herrschafts- und Amtsrechte aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind in grösserer Zahl vorhanden. Im wesentlichen werden in denselben die Rechtssätze der alten Dorffnungen summarisch zusammen

Während sich eine Vereinbarung der Anstösser zu gegenseitiger schadloser Ausübung der Radwende kaum auch vereinzelt und in verblasster Form bis in unsere Zeit unter der Bauerschaft erhalten hat,¹⁾ ist es dagegen heute noch, wieder im Unterthurgau, wenn nicht Rechtssatz, so doch Sitte, dass anstossende Aeckerbesitzer allgemein einander „Furfall“ oder „Furfellj“ gewähren; se nennen die alten bauerlichen Rechtsquellen die Pflicht der Feldnachbarn, in jedem Gewinn und bei jeder Pflügung die Scholle auf die gleiche Seite wie die Anstösser, und zwar in der Regel im Frühjahr auf die rechte, im Herbst auf die linke Seite, zu wenden. Damit soll ein gleichmässiger anschliessender Furchenfall an der Grenze ermöglicht und derart die Bildung von Gräben und Tümpeln in den Gewannen verhindert werden. Weil die Pflicht zur Gewährung des Furfalls von altersher eine selbstverständliche und leicht zu erfüllende war, schweigen sich die Quellen nicht selten darüber aus, oder besprechen sie nur in einzelnen Beziehungen; so verpflichtet die Öffnung von Rüdlingen im Kanton Schaffhausen die Nachbarn nur hinsichtlich des Umbruchs der Brachzelg und der Bestellung der Sommersaat Furfall zu geben.²⁾ Gewiss wurde aber zu Rüdlingen, wie dies z. B. im Amt Knonau nachweisbar der Fall war, auch „zu anderen buwen“ Furfall gewährt.³⁾

b) Die Ernte.

Noch umfassendere Ordnung widmen Öffnungen und Herrschaftsrechte in der Regel der gemeinschaftlichen Vornahme der Getreideernte und der Einheimsung von Heu und Emd ab

gestellt. Nicht mit Unrecht glaubte man damals, auf diesem Wege allmählig an Stelle des zersplitterten Rechtsbestandes im ganzen Kantone ein einheitliches Recht setzen zu können.

¹⁾ Siehe § 8, sechster Abschnitt.

²⁾ Öffnung von Rüdlingen, bei J. Meyer, Unoth, 1, 17: „Es ist ouch mit recht behebt, das yederman dem andern furval geben sol zuo dem brachet zwürent vnd zuo dem habret einest.“

³⁾ S. Knonauer Amtsrecht, Art. 59 a. a. V.

den Zelgwiesen. Bei den höchst mangelhaften Wegeverhältnissen früherer Zeiten, da nur wenige öffentliche Strassenzüge die Dorfmarken durchzogen, und der Bauer auf einigen Bau- und Brachwegen nachbarrechtlichen Charakters von ungewisser Breite und höchst mangelhafter Anlage wohl etwa mit Pflug, Egge und Schubkarren zur Zeit der Aussaat in den Zelgen auf das Seinige kommen mochte, in keinem Falle aber ohne schwere Schädigung anderer mit dem Erntewagen durch wogende Kornfelder hin den Weg auf seine Parzellen nehmen konnte, war eine einheitliche, gleichzeitige Anhandnahme der Ernte durch die Bauerschaft eines Dorfes unentbehrlich. Wer denn auch der allgemeinen Ernteordnung zuwider es sich einfallen liess, zur Unzeit und eigenmächtig an die Einheimsung der Früchte zu gehen, wurde gebüsst; nur wenn etwa ein Dorfgenosse zu einem „Ofenbach“ dringend einiger Sester des noch stehenden Getreides bedurfte, war er auf höhere Erlaubnis hin und unter Beobachtung gewisser Vorschriften zum Schutze der Anstösser berechtigt, dieses zu schneiden: „Were aber jemand,“ verordnet das Elgger Herrschaftsrecht, „ein ofenbach zu schniden, damit er der Ern erwarten möcht gar notwendig, der sol vmb erloupnus zum vogt gan, . . . doch sol derselb mit sinem schniden keinem schaden thun, vnd so dass korn nit am weg stünde, heruss an weg tragen vnd ouch dann wenn ers jnfürt kein Ross noch vych daselbst nit weiden.“¹⁾

Vorerst hatten Geschworene zur Erntezeit auf einem Rundgang durch die Fluren die Reife der Früchte zu prüfen; sodann wurde auf ihren Antrag durch die Bauersame mit Mehrheit der

¹⁾ S. Art. 69 des Elgger Herrschaftsrechtes (1535) bei Pestalutz, Statuten, Heft I, S. 375.

Diese Vorschrift des Elgger Herrschaftsrechtes, welches, beiläufig erwähnt, noch im 17. Jahrhundert auch in den heute thurgauischen Dorfschaften Ettenhausen und Guntershausen bei Aadorf geltendes Recht war, reproduzieren in ähnlicher Fassung auch die Offnungen von Steinmaur (bei Schauberg, Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen, I, S. 92) und Töss (b. Grimm, W. I, S. 128).

Stimmen die Ernte auf bestimmte Zeit beschlossen, für einzelne Gewanne oder Oertlichkeiten besondere Tage angesetzt u. dgl.¹⁾)

Damit sodann während der Ernte jedem Einzelnen Zugang und Abfuhr möglichst erleichtert werde, lag zunächst den Anstössern allgemein die Pflicht ob, auf Begehren eines wegbedürftigen Nachbars vorerst in zweckentsprechender Richtung eine Mahde zu schlagen und daselbst dem Bedrängten freie Bahn zu gewähren; kam der Nachbar der ergangenen Aufforderung nicht nach, so war jener berechtigt, selbst Hand anzulegen. Das Recht, den Mahdenschlag in dieser Weise zu begehren oder selbst zu üben, beansprucht heute noch die thurgauische Bauerschaft allerorten; und doch droht es, da die Wegbedürftigen von dem in § 33 des Flurgesetzes statuierten Rechte, gegen Entgelt ein dauerndes Notwegrecht verlangen zu dürfen,²⁾ immer häufiger Gebrauch machen, in Kürze zu verschwinden. Von den älteren Rechtsquellen bestätigt ausdrücklich einzig die Öffnung des Dorfes Flaach den Mahdenschlag als geltendes Recht. In etwas abweichender Form wird daselbst statuiert: „vnd ob einer wölt sin hōw fieren dem andern durch sin grass, so sol er ein maden schlachen vund dordurch faren vund im nit grass wüsten.“³⁾

Besonderen Pflichten, Weg zu geben, unterlagen ehemals ausserdem die Unterbeamten des Grundherrn oder Vogtes, Keller, Meier oder Ammann. Sie waren vormahdpflichtig, d. h. es lag ihnen ob, einige Tage vor der allgemeinen Ernte auf den An-

¹⁾ Vgl. in der Öffnung von Steinmaur (a. a. O.): „Wenn man schnyden vund heüwen will sollent die geschwornen die frucht beschouwen, dann soll man ein gmeindt haben, wann vnd zu wellicher zeyt man schnyden ald heüwen sölle, oder welle, vund was dann das mer Ist oder wirt, darby soll es blyben.“ — Im Gemeindeprotokoll von Basadingen findet sich vom 28. Brachmonat 1750 hinsichtlich der Heuernte folgende bemerkenswerte Notiz: „Gmeind gehalten vnd ist erkent wegen dem heuen auff künftigen Dienstag alls dem 1. Heumonats auff den wisen vnder dem Dorf, Donstags den 3. dito im Gruth.“

²⁾ S. unter § 7, d) der Notweg.

³⁾ Grimm, W. I., S. 93.

wanden ihrer Aecker¹⁾ zu schneiden, um so zur allgemeinen Ernte „der welt daselbs weg zu geben.“²⁾ In diesem Sinne wird dann in der Öffnung von Wellhausen verordnet: „Vnd wenn ein keller anfacht schniden, so sol er auf allen anwenden, . . . weg schneiden, wann man dess nothürftig ist, vund wann man das nit thät, so mag einer mit recht da hindurch fahren.“³⁾

An die privatrechtlichen Normen der Ernteordnungen schliessen sich zumeist auch polizeiliche an. Es war verboten, Vieh zur Atzung in eine Zelg zu treiben, bevor die Schnitter sie gänzlich abgeschnitten, oder, was das nämliche bedeutet, der Zehntherr die Zehntgarben abgeholt hatte.⁴⁾ Ausgenommen wurden davon in der Regel die Pferde am Erntewagen.⁵⁾ Des Abends, wenn die Schnitter die Arbeit einstellten, hatte mit ihnen jedermann mit Zugtieren und Wagen die Zelgen zu verlassen.⁶⁾

¹⁾ Anwenden nennt im Thurgau der Volksmund die beiden Längsseiten der Aecker, Für- oder Anhäupter die beiden Kopfstücke.

²⁾ Aus der Öffnung von Kloten, b. Schauberg, Zeitschrift I, S. 187.

³⁾ Grimm, W. I, S. 248.

⁴⁾ Öffnung von Griessenberg b. Weinfelden (in Thurg. Beiträge zur vaterl. Geschichte, Heft 17, S. 29): „so man korn oder haber schnit, sohl keiner dem anderen auf seinem Acker hüöten, . . . eh die zehend garben hinweg sind, vnd die äsch lär.“

Ueber das Recht der Dorfgenossen, nach der Ernte auch auf Aecker, die im Sondereigentum anderer standen, Vieh zur Weide zu treiben, vgl. § 5, a) die Gemeinweide, zweiter Abschnitt.

⁵⁾ Siehe Gebote des Gerichtes zu Tobel (Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 17, S. 79): „Es sol ouch niemandt, so man anfacht schniden, kain vich in die halm triben ald louffen lan . . . vuz das man abgeschnitten, vsgenommen die Ross, dormit ainer die garben jnfürt, mag er by im vff sinem acher haben.“ Noch schärfere Vorsichtsmassregeln schreibt hinsichtlich letzterer das Elgger Herrschaftsrecht (a. a. O.) vor: „wer dann schnyt, der sol gar kein vich by jhm nit weiden, wenn er aber jnfüren will, mag er die Ross aneinandren gebunden mit einem gewachsenen Menschen, der die Ross in henden hebe, wol vff de m sinen weiden.“

⁶⁾ Vgl. z. B. im Elgger Herrschaftsrecht (a. a. O.): „So bald ouch die schnitter jm veld virabennd hand, sol gar niemands mehr, weder vff dem sinen noch sunst . . . nit weiden noch hüten, die wyl noch korn oder haber im veld stat, es sige wenig oder vil.“

Neben der Aussaat, Heu- und Getreideernte, den weitaus wichtigsten gemeinschaftlichen Vornahmen in den Zelgen, unterlagen auch unzählige andere Vorkehrungen geringerer Bedeutung vor Zeiten ebenfalls einheitlicher Regelung. So hatten, um einiges davon beizubringen, die Hanfbünt^{en} — kleine mit Hanf bepflanzte Parzellen im nächsten Umkreise der Dorfschaften — und die Rübenäcker in der Brache ihre Verbot- und Erlaubtage, d. h. wenn Hanf und Rüben der Reife entgegengingen, durfte der Eigentümer nurmehr an bestimmten Wochentagen nach jenen Erzeugnissen sehen, zu anderer Zeit waren Bünten und Brachäcker für jedermann bis zur gemeinsamen Einheimsung von Hanf und Rüben gebannt.

Auch Kirschen, Birnen und Aepfel, „heimbsches“ sowohl als wildes Obst, unterlagen gemeinschaftlicher Lese zu bestimmter Zeit. An den festgesetzten Tagen selbst durfte wohl auch vor morgens sechs Uhr oder über die Mittagsstunde, oder wenn Sturmwind herrschte, nicht gelesen werden. Umgekehrt hatte die Gemeinschaft der Obstlese etwa eine Erweiterung der nachbarlichen Rechte zur Folge, wie solches hinsichtlich des „Kriesileset“ der Öffnung von Töss zu entnehmen ist, welche bestimmt: „das niemandem andern durch höw, korn, haber oder andre güter wandlen oder weg machen söll, dan wo das in den kriesinen . . . beschäch.“¹⁾

§ 4.

3. Gemeinschaft im Rebgelände.

Wie wir gesehen, erinnern an eine einheitliche Vornahme von Aussaat und Ernte heute nur mehr wenige, kaum noch lebensfähige Rechtsgebilde. Umsomehr ist hervorzuheben, dass noch in unserer Zeit von Jahr zu Jahr die Weinlese in den Rebgeländen des Thurgaus nach altüberlieferter Art in Gemeinschaft vollbracht wird. Der Grund, demzufolge der „Wümmet“ wie ehemals den Rebbesitzern gemeinschaftlich ist, liegt offenbar

¹⁾ Öffnung von Töss a. a. O.

in der eigentümlichen Anlage der Rebberge. Der Umstand, dass in denselben zumeist an steiler und schwer zugänglicher Halde Rebstück eng an Rebstück gelegt ist, zeitigte begreiflicherweise schon sehr früh zwischen anstossenden Parzellen auf gegenseitiger Duldung beruhende, den Winzern zu ordentlicher Bewerbung ihres Besitzes unentbehrliche Wegrechte über benachbartes fremdes Gut. Während nun die ähnlichen nachbarlichen Befugnisse, welche ehemals in den Zelgen den einzelnen Ackerbesitzern zustanden, im Thurgau im Laufe des 19. Jahrhunderts zufolge der Anlage eines vielmaschigen, geordneten Güterwegnetzes in den Gemeinden auf ein Geringes zusammengeschmolzen sind, haben sich die Wegrechte im Rebberge bei der unveränderten Struktur desselben erhalten und bedingen wie ehemals eine gemeinschaftliche Weinlese; denn stünde die Lese jedem zu jederzeit frei, so wäre es bei den erwähnten engen Beziehungen der Rebstücke untereinander dem Unredlichen ein leichtes, ohne entdeckt zu werden, sich auf Kosten des abwesenden Nachbars zu bereichern.¹⁾

Schon zwei bis drei Wochen vor dem Beginn der Lese, wenn die Trauben allmählig reifen, werden nach altem Brauche, um einem jeden seinen Ertrag zu sichern, in einer Versammlung der Rebenbesitzer durch absolutes Stimmenmehr die Reben bis

¹⁾ Mit der Gemeinschaft der Weinlese blieb, beiläufig bemerkt, gemäss dem konservativen Sinne, den die Bauerschaft in Weinbauangelegenheiten an den Tag zu legen pflegt, auch anderes altüberliefertes Recht der Rebleute erhalten. So wurde am Untersee und im Thurtale bis in die Sechzigerjahre hinein alljährlich von einer Rebkommission ein einheitlicher Weinpreis festgesetzt und derselbe einer Oberbehörde, nicht selten dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Dass dies nach altüberkommener Übung geschah, bestätigt ein Ausspruch des Weinfelder Ratsprotokolls vom 5. November 1675, durch welchen festgesetzt wird, dass alljährlich nach altem Brauch der Rat unter Zuzug von „fünff oder sechs Ehrbaren Rebmannen Eine billiche vnd Ehrbare Rechnung des Wins machen“ solle.

Wohl überall wird ferner auch jetzt noch der Trottenherr für das Auspressen der Trauben nicht mit Geld, sondern mit einem Bruchteil des Mostes abgelöhnt.

zur Weinlese als geschlossen erklärt.¹⁾ Dieses Verbot, die Reben zu betreten, hat sich im Laufe der Zeit merkwürdigerweise bedeutend verschärft. Noch das Elgger Herrschaftsrecht verfügt in folgenden Worten nur ein Verbot, die Reben des Nachbarn zu betreten, d. h. eben die vorher erwähnten nachbarlichen Wegrechte auszuüben: „Es ist von alter har,“ heisst es dort, „alwegenn brucht vund an vuss harkommen, wan sich drubenn anfahend Ferwen, vund lind werden, das vogt vund vier Rät durch den weibel an eim sonntag, offentlich jin der kilchen verbieten lassend, das niemand den anderen jin sinen wingarten

¹⁾ Vgl. die §§ 72—79 des Flurgesetzes, wo diese Befugnis der Gesamtheit der Rebbesitzer, der Rebkorporation, einlässlich erörtert wird. Ich führe sie ihrer Eigenart wegen hier in extenso auf:

§ 72. In der Regel bilden die in einer Ortsgemeinde wohnenden Rebenbesitzer die Korporation, welche mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder deren Bevollmächtigten für die ganz oder doch zum grössern Teile in ihrem Ortsbanne gelegenen Weinberge die allgemeinverbindlichen Anordnungen über die Weinlese beschliesst.

§ 73. Liegt die Einheit der Anordnungen für eine Mehrzahl in einer Munizipalgemeinde gelegener Rebgelände oder für einen über eine ganze Munizipalgemeinde sich ausdehnenden Rebberg in einem gemeinschaftlichen Interesse der Rebenbesitzer, so sind die Mehrheitsbeschlüsse der in der betreffenden Munizipalgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Rebenbesitzer, welche sich an der Abstimmung beteiligen oder sich dabei vertreten lassen, als der Willensausdruck der Gesamtkorporation zu betrachten.

§ 74. Dagegen kann den Besitzern eines für sich abgeschlossenen Weinberges das freie Verfügungsrecht über denselben nicht verweigert werden (§ 75), wenn hieraus für die übrigen Weinberge in keiner Hinsicht ein erheblicher Nachteil entsteht.

§ 75. Die Erklärung, von dem Rechte der §§ 73 und 74 Gebrauch machen zu wollen, ist an den Präsidenten der Flurbehörde abzugeben, welcher hierauf innert einer von ihm anzusetzenden Frist die Zustimmung oder Ablehnung der betreffenden Ortsgemeindekorporation beziehungsweise ihres Gesellschaftsorganes einholen wird.

§ 76. Anstände über die Abgrenzung der Rebbezirke, die Verfügungsrechte der Korporationen oder Privaten (soweit dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind), sowie über die Stimmberechtigung u. dgl. entscheidet die Flurbehörde.

§ 77. Für sämtliche Rebenbesitzer, deren Grundstücke nicht rechtzeitig (vor dem Monat September) in eine von § 72 abweichende korporations-

gange.“¹⁾ In einem Basadinger Gemeindeprotokoll aus dem 18. Jahrhundert erscheint der Rebenschluss bereits dahin abgeändert, dass während der Mittagstunden das Betreten eines Rebgrundes selbst dem Eigentümer verboten sein soll. In der neueren Zeit endlich ist der letztere im Thurgau und auch anderwärts unter Gewährung einiger Erlaubtage dem Verbote ganz allgemein mitunterworfen worden.²⁾

Hinsichtlich des Rebenschlusses ist im Thurgau in den letzten Jahrzehnten die Frage viel erwogen worden, ob der Eigentümer eines Rebgrundes innerhalb des zusammenhängenden Rebgrundes, das er in andere Kultur umgewandelt hat, sich trotzdem noch jenem zu fügen, also das Betreten seines Grundstückes in der geschlossenen Zeit, die Erlaubtage natürlich ausgenommen, zu unterlassen habe.³⁾ Auf Grund des Ursprungs und der Entwicklung der gemeinschaftlichen Weinlese kann die

tive Abgrenzung (§§ 73 und 74) eingeteilt worden sind, haben die Anordnungen der Ortsgemeindekorporation oder ihrer Gesellschaftsorgane (§ 72) für das laufende Jahr Geltung.

§ 78. Als Gesellschaftsorgane sind, wenn die Korporationen nicht ausdrücklich etwas anderes beschliessen, die Ortsvorsteher bezw. Präsidenten der Flurbehörden zu betrachten.

§ 79. Die Korporationen beschliessen namentlich: a) Ueber den Schluss der Reben und die Bedingungen, unter welchen die Reben von den Eigentümern während der geschlossenen Zeit betreten werden dürfen; b) über die Anordnung von Wachen u dgl.; c) über den Anfang und allfälligen Unterbruch der Weinlese; d) über das Beitragsverhältnis der Einzelnen an die Kosten der Wache und an allfällig weitere Verwaltungskosten.

Anstände über lit. d werden von der Flurbehörde nach dem Massstabe des Besitzes (§ 29, lit. a) entschieden.

¹⁾ S. Art. 70, bei Pestalutz, Statuten, I, S. 375.

²⁾ S. § 75 lit. a des Flurgesetzes.

³⁾ Bereits im Jahre 1875 taucht diese Frage im Flurprotokolle von Ermatingen auf, in einer Verhandlung vom 27 September. Mehrere Besitzer von ehemaligen Rebgrundstücken innerhalb des Rebberges im „Wösterfeld“ klagten, es sei ihnen durch den Rebenschluss unmöglich gemacht worden, ihre Erzeugnisse auf jenen Grundstücken zu geeigneter Zeit einzuheimsen. Die Parteien fügten sich jedoch einem vermittelnden Spruche der Flurkommission.

gestellte Frage nur bejaht werden; denn wie es in früherer Zeit dem Einzelnen nicht erlaubt war, die Fruchtfolge in den Zelgen zu brechen oder der Anbau- und Erntordnung zuwiderzuhandeln, ebensowenig kann es heute einem Rebbesitzer gestattet sein, durch eigenmächtiges Vorgehen die Anordnung eines gehörigen Rebenschlusses und der einheitlichen Weinlese zu vereiteln.¹⁾

Die Weinlese selbst wird erst nach einem Rundgang eines Ausschusses erfahrener Rebleute auf ihren Antrag je für die einzelnen Lagen auf bestimmte Tage angesetzt. Beginn und allfälligen Unterbruch der Lese²⁾ kündigt den Rebleuten nach alter Sitte an den meisten Orten ein Zeichen der Kirchenglocke an.

Ein eigentümlicher Brauch, der sich etwa an die Beendigung der Weinlese knüpft, darf zum Schlusse hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, obwohl er mit ländlicher Arbeitsgemeinschaft kaum im Zusammenhang steht. Wenn in allen Lagen die Winzer mit der Lese zu Ende sind, wird noch da und dort den Dorfkindern freigegeben, im ganzen Rebgelände in Kreuz und Quer nach zurückgelassenen Trauben zu suchen. An andern Orten dagegen ist das „Nachsücheln“, weil Missbräuche sich einschlichen, bereits früh verboten worden.³⁾

¹⁾ Zu dieser Lösung gelangt auch ein vom Regierungsrate in einem Flurrekurse in letzter Instanz gefälltes Urteil vom Jahre 1892 (siehe den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von diesem Jahre, S. 25). Die Motivierung desselben erscheint jedoch mehr von praktischen Gründen geleitet. Dürften die Grundstücke im zusammenhängenden Rebberge, welche früher Rebland waren, während des Rebenschlusses beliebig begangen und befahren werden, „so wäre die hieraus für die Rebenbesitzer erwachsende Gefahr,“ heisst es daselbst, „unzweifelhaft grösser, als die wirkliche Schädigung, die für die Besitzer anderer Kulturen bei der Befolgung der Schliessungsvorschriften da eintreten kann, wo die Kulturart den besonderen Verhältnissen richtig angepasst wird.“

Ueber die Kompetenz des Regierungsrates in Flursachen s. § 6, Note 1, 2. Abschnitt.

²⁾ Die Weinlese ist bei eintretendem Regen oder allzu grosser Hitze, das letztere, um einer Essigbildung vorzubeugen, sofort einzustellen.

³⁾ So bereits im Elgger Herrschaftsrecht, Art. 70 a. a. O.: „Es ist auch angesehen dass Niemand dem andren, wenn er abgewimmt hat,

§ 5.

4. Gemeinschaft in Nutzung der Allmende.

Allmende oder Gemeinland, Gesamteigentum der Markgenossen, war ehemals in weiterem Sinne alles Land der Dorfmark, soweit solches nicht im Sondereigentum Einzelner stand. Zur Allmende in diesem Sinne gehörten also auch die unwirtschaftlichen Hänge, die Schutthalden, die Quellen und Wasserläufe. In engerer Bedeutung umfasste das Wort nur das gemeine Weidland der Mark und die Wälder, soweit sie nicht im Eigentum des Gerichtsherrn standen.

Bei Darstellung der gemeinsamen und unmittelbaren Nutzung der Allmende in Parallele zu der gemeinschaftlichen Vornahme der Arbeiten in der Flur und im Rebberge, welche sich naturgemäß nur auf die Gemeinweide und den gemeinschaftlichen

mit jnn sine reben nachsüchen noch gan sol, damit die reben nit abdtreten vnd stecken abbrochen werdenn.“ Im Basadinger Gemeindeprotokoll aus dem 18. Jahrhundert wird mehrfach mit dem „Stücheln“ auch das „Rebenstrielen“ und „Bogenaushauen“ verboten; unter Bogenaushauen versteht dasselbe die Sitte, nach dem Wümmet in fremder Leute Reben Ableger zu schneiden.

Um einem Irrtum vorzubeugen, mag erwähnt werden, dass das Recht, im Rebberge nach vollendeter Lese zurückgelassene Trauben zu suchen, durchaus nicht etwa wie die alte Gemeinweide der Dorfgenossen auf den abgeschnittenen Zelgen, als ein Residuum früheren Gesamteigentums der Markgenossen an Grund und Boden aufzufassen ist; hier liegt vielmehr, wie in dem ebenfalls verbreiteten Aehrenlesen der Kinder nach der Ernte und der Obstlese der Armen, eine Schöpfung mittelalterlichen kirchlichen Geistes vor uns. Es sollte auf diesem Wege von den reichen Erträgen der Begüterten alljährlich ein Körnlein den Armen zu teil werden. Dass dieser Gedanke den genannten Rechtsgebilden zu Grunde liegt, bestätigt uns hinsichtlich der Obsternte der Armen wenigstens, eine Notiz im Weinfelder Flurprotokolle vom 27. August 1862, wonach die Armen zu Weinfeldern auf ihre bisherige Befugnis, an den Werktagen nachmittags von 1—4 Uhr in der freien Flur Fallobst einzusammeln, verzichtet hätten, die Flurkommission aber dafür beschlossen habe, nach beendigem Einsammeln des Obstsegens bei den Güterbesitzern um einen freiwilligen Beitrag, sei es an barem Geld oder an Obst, einzukommen, damit doch wie bisher von dem Obstsegen den Armen etwas abfalle.

Bezug der Erträgnisse des Gemeinwaldes bezieht, kommt selbstverständlich nur die letztere Bedeutung in Betracht.

a) Die Gemeinweide.

Der gemeine Weidgang, das „Trieb vnd Trät“ der Dorfgenossen, wie jener in den Dorfoffnungen der Ostschweiz gewöhnlich genannt wird, bildete das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit hinein, als noch Futterkräuter nur in sehr geringem Masse gebaut und deshalb die Viehhabe in den Dorfschaften, so lange nur die Witterung es erlaubte, zur Weide getrieben wurde, die Grundlage der Landwirtschaft. Doch genoss das Vieh einer Genossenschaft nicht etwa nur auf Mösern, Berg- oder Waldwiesen der gemeinen Weide, sondern es wurde, was besonders hervorzuheben ist, — die Eschzelgen, so lange sie mit Getreide bestanden waren, und die ewigen Einfänge, d. h. die dauernd der Sondernutzung dienenden Gärten, Bünthen und Rebberge ausgenommen, — ohne Unterschied auch auf die Sondergrundstücke der einzelnen aufgetrieben. Dieses Recht der Gesamtheit haftete an den letztern als ein Ueberrest aus einer Zeit, da den Genossen in den Dorfmarken überhaupt noch kein Sondergut zustand.¹⁾

Sobald die junge Saat sprossete, wurden die Eschzelgen der Weide verschlossen und zum Schutze vor dem frei ätzenden Vieh bis zur Ernte wie die Einfänge umzäunt, ein Zeitraum, während dessen mit dem Ackerfelde gewöhnlich auch die Wiesenstücke in den Eschzelgen in Sondernutzung blieben. Hernach beanspruchten die Markgenossen wieder auf Stoppelfeld und Zelgwiesen die Weide.²⁾

¹⁾ Die Gemeinweide auf Sondereigentum in den Zelgen hat man früher in der Doktrin mühsam genug als iura compascui oder compasculationis unter den römischrechtlichen Servitutenbegriff gezwängt, heute ist man allereits darüber klar, dass hier ein Rest ehemaligen Gesamteigentums der Markgenossenschaft an der ganzen Flur vorliegt.

²⁾ S. bezügl. der letzteren z. B. in der Öffnung von Rüdlingen (bei Meyer, Unoth 1, 17): „Wenn vnser veld ledig wird, so sond ouch die veldwisen, die darinne ligen, ouch ledig sin, vnd sond ouch in frid ligen, so die zelgen in frid ligen.“

Den einzelnen war keineswegs freigestellt, beliebig viel Viehhäupter zur Gemeinweide aufzutreiben; nur mit so viel Stücken wurden sie zugelassen, als nach Massgabe seines Grundbesitzes ein jeder alljährlich überwintern konnte.¹⁾

Die allgemeine Weide begann im Frühling, sobald der Schnee von den Fluren gewichen war und endete erst wieder, wenn der Winter sich einstellte. Jeweils zu Weihnachten sollten, wie es in einer zürcherischen Öffnung heisst,²⁾ die Dorfgenossen zusammensitzen und einen Hirten kiezen, der im kommenden Jahre des weidenden Viehes warte, damit es nirgends zu Schaden gehe. Wessen Vieh nicht vor den gemeinsamen Hirten getrieben wurde und dann im Felde etwa eine Umzäunung brach und Schaden anrichtete, das wurde vom Feldforster zu Pfand gesetzt und, damit um so schneller durch Zahlung der verfallenen Busse das Pfand vom Eigentümer gelöst werde, ohne jegliche Nahrung belassen. In launiger Weise berichtet über diese Pfandsetzung die Öffnung von Tägerwilen: „der feldforster soll alle tage am morgen ausgehen, so er erkennen mag, welcherlei pfenning eine münze ist, vnd wes vich er in eschen oder wiesen ergreift, das soll er im kellhof einthun, jedem ein stein in einer gelten hinsetzen vnd wasser in einer riteren (ein Sandsieb) vnd lassen stehen, bis einem herren der bann bezahlt ist.“³⁾

Wohl mochten durch Zäune die Kulturen vor den ätzenden Vierfüssern leidlich behütet werden, gegenüber dem Federvieh, das über sie hinweg flog, boten sie keinen Schutz. Deshalb wird denn wieder in der Öffnung von Tägerwilen hinsichtlich der Hühner ausgeführt, dass sie nur soweit die allberechtigten Hofstätten im Dorfe reichen, frei laufen dürfen; auf vereinzelter Hofstätten dagegen wurde durch altertümlichen Sichelwurf, den

¹⁾ S. Öffnung von Aadorf (bei Schauberg, Zeitschrift II, S. 74): „So wär von altem herkommen, dass dheiner mer vich ze Aadorf haben sol, dann das er vs synen güeteren gewintern mag, vnd welicher dann da wäre, vnd nit güeter hebe, demselben soll man ein Kuh, ein schwyn vnd ein Kalb gan lassen.“

²⁾ Öffnung von Kloten, bei Schauberg, Zeitschrift I, S. 187.

³⁾ Öffnung von Tägerwilen, b. G. W. IV, S. 421.

humoristisch gefärbte Bedingungen erschwerten, ja vielfach nahezu verunmöglichten, bestimmt, wie weit dieselben auf fremdem Boden geduldet werden mussten.¹⁾

Ein schweres Gericht wurde auch über jene Gänse verhängt, die es sich etwa beikommen liessen, über einen Zaun zu fliegen; unter anderen Offnungen bemerkt diejenige von Uesslingen über das Verfahren, das bei dergleichen Delikten gemeinlich eingeschlagen wurde, eingehend folgendes: „item von der gens wegen, wenn die durch ainen zun oder hag schliefend, so sol der, des der zun oder hag ist, die löcher vermachen. wär aber, das si vber zun oder hag flügint, so mag einer die gens fachen, vnd si bi dem schnabel in den zun stecken, vnd hinüber werfen vnd hangen lassen.“ Im Zaun steckend, mochten sie ihr freches Beginnen zur Genüge bereuen.²⁾

b) Gemeinschaftliche Nutzung des Gemeinwaldes.

Wie die Weide stand auch der Wald den Dorfgenossen zur unmittelbaren Nutzung zu Gebote. Alljährlich wies die Bauersame durch ihre Beamten jedem einzelnen ein örtlich abgegrenztes Gebiet, einen Holzhau zu, damit er daraus zu seiner

¹⁾ S. in der Offnung a. a. O.: „wo recht alt eehofstett sindt, der mag die hüener gan lassen, wie von alter har vngefarlich; wo aber nit alt hofstett sind, vnd einer by demselben huss hüener haben wil, der soll die hüener nit witer vff ander lüth gan lassen dann sover, das die frow vff dess huss first stan, vnd ain sichell in die linggen hand nemen, vnd sover sy dann mit derselben handt werfen mag, so wit mögen die hüener gon, vnd nit witer.“

Ebenso verordnen auch andere Offnungen mit geringfügigen Aenderungen, z. B. diejenige von Kilchberg im Kanton St. Gallen (b. G. W. I, Seite 217).

Vgl. hierüber und über das folgende auch J. Meyer, Poesie im alten thurgauischen Rechte, in den Th. Beitr. z. v. G., 29. Heft, S. 5 ff.

²⁾ Offnung von Uesslingen, G. W. V. S. 108. Mit ähnlicher Strafe bedroht die Offnung von Kilchberg (a. a. O.) Ziegen, welche zum zweiten male einen fremden Zaun überspringen; der beschädigte Nachbar durfte sie nach der Offnung: „an den ruggen legen, vnd jnen die horn in die erden stossen, vnd sy also ligen lassen.“

Notdurft Bau- und Brennholz ziehe; dem Küfer, Schreiner und Wagner ward überdies Jahr für Jahr nach Bedürfnis Werkholz zugewiesen.¹⁾

Ein Holzförster hatte im Walde den Vorkehrungen der einzelnen gegenüber die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen. Er sollte vornehmlich darauf dringen, dass jeder Genosse den ihm zugewiesenen Hau nach erfolgter Nutzung zum Schutze des jungen Aufwuchses vor dem im Walde weidenden Vieh sechs Jahre lang umzäunt hielt;²⁾ ihm lag ob, den Hauberechtigten die Ueberständer, Hochstämme, die für einmal der Axt entgehen sollten, zu bezeichnen, die Missachtung der Holzabfuhrzeiten, sowie das Liegenlassen von unentrindetem Bau- und Nutzholz über die Saftzeit hinaus zu ahnden, bei anhaltender Nässe die Holzwege zu sperren u. a. m.³⁾

¹⁾ So findet sich z. B. im Gemeindeprotokoll von Basadingen unterm 16. Brachmonat 1776 ein derartiger Gemeindebeschluss verzeichnet, wie folgt: „Dem N. N. ist zu einem Wagenschopf erlaubt Buholz. Dem Wagner ist erlaubt, wie es im Holz gefunden wird (d. h. so gut er es an Qualität finden mag). Dem Küfer ist ain aich, dem Schreiner ain Dennlj erlaubt.“

²⁾ Absolute Verbote des Weidganges im Walde begegnen erst seit den Zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

³⁾ Damit der Holzförster zu Tägerwilen diesen seinen vielseitigen Pflichten ja recht nachkäme, musste er, wie die an munteren Schnurren reiche Öffnung erzählt, bei seinem Dienstantritt dem Gerichtsherrn schwören: so fleissig Tag um Tag den Wald abzugehen, dass er wöchentlich ein Paar Schuhe durchlaufe; dafür gestattete ihm der Herr, jeweils am Freitag nach Konstanz zu gehen, dort Leder zu kaufen und sein Schuhwerk zu flicken. Öffnung von Tägerwilen (a. a. O.): „die gemeinde soll einen holzförster wählen, vnd dieser dem herrn schwören, dasz er alle tage in den wald gehen wolle; nur am freitag mag er nach Constantz gehen, vm leder zu kaufen, womit er seine schuhe flicken könne.“ Der Bannwart von Fluntern mochte demgegenüber mit seinem Herrn, dem Probste zu Zürich, der zwar verlangte, dass er mit dem Morgensterne in den Wald ziehe, ihn aber mittags daheim imbissen liess, wohl zufrieden sein. „Es sol auch ein Bannwart“ — so meldet die Öffnung — „von hus gan mit den morgensternen, vnd ze Summerzit mit dem hirtten wider heim, vnd sol enbissen on Gévärde, vnd sol damit wider ze holtze gan vnd mit dem Abentstern wider heim gan.“ Öffnung von Fluntern, in Zeitschrift f. schw. R. IV. A. F. S. 136.

Dass den Dorfgenossen zu unschädlicher Zeit auch freistand, im Gemeinwalde Reisig, Laub und Waldfrüchte zu sammeln, braucht kaum erwähnt zu werden. Doch muten uns heute die einlässlichen Vorschriften, welche ältere bauerliche Rechtsquellen über gemeinschaftliche Lese von Eicheln und Bucheckern, des Ackrats, aufstellen, eigentümlich an.¹⁾ Vornehmlich im untern Thurgau und im zürcherischen Rheingebiet scheint eine einheitliche, je nach Umfang des bauerlichen Betriebes den einzelnen in verschiedenem Masse zustehende Eichellese in Uebung gewesen zu sein. So besaßen bei der Eichellese in den Wäldern zu Ellikon die Hofmeier, die Huber und Schupisser gegenüber der Gemeinde ein verschieden abgestuftes Vorrecht: „ein hoffmeyer,“ stellt die Öffnung fest, „sol ain tag mit fier personen vorlesen. Item ein huober mit zwain personen, ein schuopesser mit ainer person vnd darnach ain gemaind.“²⁾ Zu Weyach dagegen, wo man die Schweine zur Eichelmast in den Wald auftrieb, war, wie aus der dortigen Öffnung hervorgeht, die Berechtigung je nach der Zahl der Viehhäupter, die einer sein eigen nannte, ebenfalls eine andere: „Ein Pur“, so wird verordnet, „so mit einem Zug (zwei Stück Vieh) buwet, soll Gewalt haben, acht Schwin, sodann einer, so mit zweien Zügen buwet, zwölf Schwin, vnd ein Tagnauwer (Tagelöhner) drei Schwin in Ackeret gaan vnd louffen ze lassen.“³⁾ Wiewohl die gemeinschaftliche Lese des Ackrats zu Ende des 18. Jahrhunderts, als man anfang, die Kartoffeln in grossem Umfange zur Schweinemast zu verwenden, rasch in Abgang kam, wurden noch den 1. September 1797 anlässlich der bevorstehenden Eichellese zu Basadingen die Leute ermahnt, der alten Ordnung

¹⁾ Dass Ackrat, Ackeret oder Ackram den Ertrag an Eicheln und Buchnüssen bedeutet, geht recht deutlich aus einer Stelle der Öffnung von Dübendorf hervor, in welcher auseinandergesetzt wird, dass der Vogt daselbst das Recht habe, mit bis an dreissig Schweinen der Bauersame zu Dübendorf Weidgenosse zu sein, „ob es in dheim Jar beschehe das in Ir höltzern vil eicheln vnd buochs (Bucheckern) wurde, das darumb gross achrat wurde.“ Öffnung von Dübendorf, bei Schauberg, Zeitschr. I, S. 98.

²⁾ Öffnung von Ellikon, b. Schauberg, Zeitschrift I, S. 153.

³⁾ Öffnung von Weyach, Zeitschrift f. schw. R. IV. A. F. S. 178.

gemäss ihren Anteil zu sammeln; über die Vorbereitungen, welche dabei zu geregelter Lese von gemeindswegen getroffen wurden, enthält das Basadinger Gemeindeprotokoll unter obigem Datum folgenden Auszug: „ist erkennt, wegen den aicheln wen ain Erlaubtag sey, werdi man das gemeindglögli lüten vnnd denn soly nur eines aus dem Haus gehen vnd zu dem gemeind hus erscheinen vnd mit namen vnd geschlecht aben gelesen werden.“

Zweiter Abschnitt.

Die nachbarlichen Rechte im besonderen.

§ 6.

1. Allgemeines.

Nachdem wir in einem ersten Teile alte thurgauische Feldbaugemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung dessen, was davon auf uns gekommen ist, darzustellen versucht haben, soll in der Folge auf eine Betrachtung einzelner nachbarrechtlicher Typen, wie sich solche im Laufe der Jahrhunderte im Rahmen jener Gemeinschaft in hundertfältigen Gestalten, aus der Seele des Landvolkes heraus gebildet, näher eingetreten werden.

Suchen wir vorerst noch einmal die juristische Natur der nachbarrechtlichen Normen darzustellen.¹⁾

Der Grundeigentümer ist in der Regel befugt, innerhalb der Grenzen seines Grundstückes zu schalten und zu walten, ohne irgendwie auf die Interessen seiner Nachbarn Rücksicht nehmen zu müssen. An der Grenze aber endigt sein Recht. So scheidet ein einfacher Grundsatz die Kompetenzen der einzelnen. Die menschliche Betätigung ist aber viel zu mannigfaltig, als dass der genannte Rechtssatz absolute Durchführung

¹⁾ Vergl. zum folgenden die Ausführungen bei E. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes, Bd. III, S 273—275.

finden könnte. Die Starrheit desselben wird durch zahlreiche Rechtsnormen, die Vorschriften des Nachbarrechtes, aufs vielfachste durchbrochen zum Nutzen des Nachbarn im engern oder weitem Sinne.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, entdecken wir, dass die herrschende Meinung, es seien diese Gebote und Verbote des Nachbarrechtes, welche die Benutzung des Eigentums von der örtlichen Eigentumsgrenze zurückdrängen, Legalservituten, also lediglich nur ausnahmsweise im Rechtsleben erscheinende Ausschnitte aus der Eigentumssphäre, unrichtig ist. Sie beschreiben vielmehr nur die auf Grund eines billigen, volkstümlichen Rechtsbewusstseins allmählich ermittelten, natürlichen Eigentumsgrenzen. Dass diese Konstruktion der Nachbarrechte die juristisch richtige ist, ergibt sich aus folgendem: Es steht natürlich den Nachbarn frei, die nachbarrechtlichen Grundsätze im einzelnen Falle durch Vertrag beliebig ausser Kraft zu setzen. Ein solches Rechtsgeschäft stellt sich nach der von uns vertretenen Theorie folgerichtig als Errichtung einer Prädialservitut dar, nach der Theorie der Legalservituten jedoch müsste darin die Errichtung einer Servitut auf Beseitigung der gesetzlichen Servitut erblickt werden, ein juristisch monströses Gebilde.

In den Lehr- und Handbüchern des deutschen und schweizerischen Privatrechtes werden die Vorschriften des Nachbarrechtes zumeist in zwei Hauptgruppen geschieden, in solche, welche dem Nachbar ein „Dulden“ (pati) auferlegen und solche, die ihn zu einem „Unterlassen“ (non facere) verpflichten; Normen jener dritten Kategorie, die den Nachbar zu einem „positiven Tun“ (facere) anhalten, sind ganz vereinzelte Erscheinungen. Im folgenden wurde für die Reihenfolge der einzelnen Institute diese theoretische Einteilung nicht durchweg beobachtet, vielmehr einer natürlichen Folge von Weg- und Pflugrechten, nachbarlichem Wasserrecht, von Umzäunungs- und Baumpflanzungsvorschriften hie und da der Vorzug eingeräumt.¹⁾

¹⁾ Wiewohl die Frage, welchem Gerichte, ob dem ordentlichen oder, einem ausserordentlichen, Nachbarrechtliches zur Aburteilung unterstehe

Bereits erwähnt worden ist, dass gemäss der gestellten Aufgabe lediglich diejenigen nachbarrechtlichen Bedingungen einer Betrachtung unterzogen werden, welche in den landwirtschaftlichen Verhältnissen wurzeln, speziell ihren Grund in den Rücksichten auf Anbau, Unterhalt und Nutzung der Feldgrundstücke haben, womit als ausgeschlossen erscheinen der Komplex der Gebote und Verbote des nachbarlichen Baurechtes und die Verbote der schädlichen Immissionen etc.

§ 7.

2. Die Wegrechte.

Wir dürfen behaupten, dass mit Ausnahme der Reichs- oder Landstrassen alle übrigen Wege innerhalb der alten Dorfmarken nachbarrechtlichen Ursprung und Charakter aufweisen. Denn Kommunikationsstrassen und Güterwege modernen Stiles kannten unsere bäuerlichen Vorfahren nicht; sowohl die nur periodisch dem Gebrauche offen stehenden Wege in den Zelgen, im Reb Gelände und im Walde, als auch jene, auf welchen Jahr aus Jahr ein die Dorfgenossen zum Fahr, zur Mühle oder zur Kirche gingen, waren von örtlich wechselnder Anlage, bald auf die Anwanden oder Füh Häupter dieser, bald jener zwei Parzellen gelegt. Ein ordentliches Wegbett war derart natürlich nicht zu erreichen, vielmehr blieben sogar — nach einer Stelle in der Öffnung von Rieden und Dietlikon zu schliessen — wo auf die angedeutete Weise der Weg längs der Grenze zweier anstossenden

nicht mehr in den Rahmen der gestellten Aufgabe fällt, soll sie der interessanten Lösung wegen, die ihr im Thurgau zu teil geworden, nicht ganz unberührt bleiben.

Nach thurgauischem Rechte bildet das ländliche Nachbarrecht eine Unterabteilung innerhalb der umfassenden Kategorie der Flursachen. Als solche fallen somit Flurstreitigkeiten nachbarrechtlichen Charakters nach § 8 lit. d des Gesetzes betreffend die Organisation der Flurbehörden vom 12. März 1863 in erster Instanz in die Kompetenz des Gemeinderates, beziehungsweise der Flurkommission. Wenn ferner der Streitwert 20 Fr. übersteigt, findet Rekurs an den Bezirksrat, wenn 60 Fr. von letzterem an Regierungsrat statt (§ 9 des cit. Gesetzes).

Grundstücke sich hinzog, die Marksteine zwischen jenen mitten in der Durchfahrt stehen.¹⁾ Doch wie könnte der Beweis, dass die Wegrechte der Bauersame vor Zeiten eines dauernden, festumgrenzten Wegbettes allgemein ermangelten, besser erbracht werden, als mit dem Hinweis auf die hundertfältig in den Öffnungen wiederkehrende in den anmutigsten realistischen Bildern geführte Beschreibung der Breite von Weg und Steg im Dorfbann? Da wird in der Öffnung von Kyburg statuiert: „es sol gan ein offner weg vber das niderfeld hinusz, das einer, so vff einem rosiz sitzet, vnd ein rosiz mit einer lede (Ladung) an der hand fñrt, dahinus faren vnd gon mög. Item sol gan ein ofner weg über den grñnder hinusz in das mülljtobel in der wite, das zwei gewetten rinder nebent einanderen gan mögent. Item es soll gahn ein offen weg zwischen Naszenmatt vnd der Pfrundwis, das das fäch dorinn vund darusz möge gohn.“²⁾ Zu Wellhausen sollten alle Dorfgassen so breit sein, „dass sich ein keller darinn mit eynem geleyteten wagen wohl bekehren mag,“³⁾ zu Langenerchingen (Langdorf) so breit, „dass ain jeglicher zuo ross ain wagen entweychen mag.“⁴⁾ Hinsichtlich des Fusssteiges ferner, der über die Geissmatte zu Niederhasli fñhrte, steht in der Dorfoffnung: „vnd sol einer vnder jettwederm vechs (d. i. Achselhöhle) ein mueltly haben, das Im nützit Irre, so wit sol er sin.“⁵⁾ Und zu Dielsdorf endlich musste ein Weg zum Feldbrunnen so breit sein, „das Ein frauw kann dragenn, In Jettwäderer hanndt Eynn kessy vnd Eyn wysse Jüppen an han das Sy sych nitt Bereine (d. h. mit Wasser beflecke).“⁶⁾

¹⁾ Von drei Strassen zu Rieden, von denen eine zur Mñhle, eine andere in den Gemeinwald und die dritte ins Ried fñhrte, wird nãmlich berichtet: „wo die marchstein enmitten im Weg stñnd, da soll der weg Jettwederenthalt zechen schuoch wyt syn.“ Öffnung von Rieden und Dietlikon, bei Schauberg, Zeitschrift I, S. 111.

²⁾ Öffnung von Kyburg, b. G. W. IV, S. 337.

³⁾ Öffnung von Wellhausen, G. W. I, S. 248.

⁴⁾ Öffnung von Langenerchingen, G. W. I, S. 264.

⁵⁾ Öffnung von Nieder- und Mettmenhasli, Schauberg, Zeitschrift I, S. 1.

⁶⁾ Öffnung von Dielsdorf, Schauberg, Zeitschrift I, S. 182.

Ebenso soll die für Wege besonderer Art benötigte Breite nicht selten durch ein ihrem Zwecke entsprechendes Bild den Landleuten lebendig veranschaulicht werden. Es verlangen die Öffnungen etwa für einen Mühleweg eine solche Breite, „das ain ross dem anderen mit ain sackh wol entweichen mag,“¹⁾ oder „dass ein jeglicher mit einem zweymütigen sack wol durch-auss mag faren,“²⁾ und für einen Kirchweg „dass brut vund bar einandern entweichenn mügint.“³⁾

Was die periodischen Wegrechte in den Zelgen, im Rebberge und dem Gemeinwalde und endlich das Notwegrecht anbelangt, so verdienen diese in getrennter Darstellung geschildert zu werden.

a) Bau- und Brachwege.

Bau- und Brachwege hiessen die Dorfgenossen jene, welche vom Dorf aus in die Zelgen führten und innerhalb der letzteren der Verbindung der einzelnen Fluren und Gewanne dienten. Zwischen Bau- und Brachwegen besteht kein wesentlicher Unterschied. Brachwege nannte man eben in gewissen Landesgegenden die Bauwege zu und in jener Zelg, welche gerade brach lag. Die Bau- und Brachwege weisen sich durch ihre örtliche Anlage, den nur zeitlichen Gebrauch von Seite der Genossen und die mannigfaltigen Kautelen, mit welchen letzterer umschrankt war, deutlich als Schöpfungen nachbarrechtlicher Art aus. Gerade diese Brachwege wurden mit Vorliebe auf die Grenze zwischen anstossenden Grundstücken gelegt; als ein Beispiel von vielen diene hiefür eine Stelle aus der Öffnung von Rieden und Dietlikon, wo hinsichtlich eines Wegrechtes, welches dem Bauer zu Gebote stand, um mit dem Pfluge zum zweimaligen Umbruch auf seinen Brachacker zu gelangen, verordnet wird: „Vund soll des vorsters bromacher ein Rad tragen vund die anderen acher so doran stossent söllent das ander Rad tragen.“⁴⁾ Bau- und Brachwege, die vorzugsweise der Durch-

¹⁾ Öffnung von Langenerchingen, a. a. O.

²⁾ Öffnung von Wellhausen, a. a. O.

³⁾ Öffnung von Flaach, G. W. I, S. 93.

⁴⁾ Öffnung von Rieden und Dietlikon, Schanberg, Zeitschrift I, S. 111.

fahrt mit Pflug und Egge dienten, waren in ihrer Breite ebenfalls nach diesem ihrem Zwecke bestimmt, und sollten z. B. nach der Öffnung von Kyburg „offen stan, das ein griseter pfluog mög hindurch gan.“¹⁾ Wo dann ein Bauweg sich längs eines Rebstückes hinzog, kam auch vor, dass dort, um die Rebstücke nicht zu beschädigen, die Pflugtriben abgenommen werden mussten. So berichtet hinsichtlich eines Bauweges die Öffnung von Albisrieden: „Wer den weg vfhin faren wil, mit sinem Pfluog, wenn er kommt zu des Seilers Reben, so sol er dannenthin an Pflugtriben vfhin faren.“²⁾ Andererseits konnte ein Bauwegrecht auch weitergehende Befugnisse in sich schliessen.^{3) 4)}

Bau- und Brachwegrechte gehören der Rechtsgeschichte an; an ihrer Stelle vermittelt heute in allen Gemeinden des Kantons Thurgau ein mehr oder weniger entwickeltes Netz von Güterwegen den Flurverkehr.⁵⁾

¹⁾ Öffnung von Kyburg, a. a. O. Ein „griseter pfluog“ ist ein mit „Pflugrisen“ versehener; mit diesem Namen bezeichnet man im Thurgau die breitgespannte Gabel, womit der hintere Teil eines Pfluges alten Systemes beim fahren, damit er nicht nachschleife, gestützt wird. Im westlichen Teile des Kantons Zürich und im Aargau trägt sie den Namen „Pflugtriben“ oder „-treiben“.

²⁾ Öffnung von Albisrieden, in Zeitschrift f. schw. R. IV, A. F. S. 131.

³⁾ So sollte zu Lommis „ein Buweg gohn bis ans zelglin vnd sollen die, welche diesen weg bruchen, darin Mistschüttin vnd Zuberstellin haben.“ S. Öffnung von Lommis, noch ungedruckt, im thurg. Staatsarchive.

⁴⁾ Wie bereits ausgeführt worden ist, wurden die Bauwege in die Eschzelgen, wenn die Saat sprossste, für jedermann ganz oder teilweise geschlossen; nur teilweise Schliessung erfuhr beispielsweise ein Weg zu Rorbas, der durch eine Zelg hindurch zum Irehel führte. Öffnung von Rorbas (G. W. I, S. 88): „es gadt ein weg gegen Rammenacher vnd in Irehel, vnd so die zelg hafft, ist er nur ein fussweg.“

⁵⁾ Das Flurgesetz ordnet in den §§ 25—29 Anlage und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen, der Feld- und Fusswege. Danach sind bei Anlage von Güterstrassen vornehmlich die mit dem Fahrrechte belasteten Fühhäupter und Anwanden, sowie die Streck- und Wegäcker in Anspruch zu nehmen. Wege, welche durch Neuanlagen überflüssig werden, gehen, da diesen auch der Unterhalt der Güterwege obliegt, ins Eigentum der Anstösser über. Die Erstellung von Güterwegen können die beteiligten Grund-

b) Nachbarliche Wegrechte im Rebgelände.

Wie anlässlich der Erörterung der gemeinschaftlichen Weinlese bereits bemerkt wurde, haben sich in den Rebgeländen im Thurtal und am See dank der eigentümlichen, Jahrhunderte hindurch sich gleich gebliebenen Anlage der Rebberge die altüberkommenen nachbarlichen Wegrechte unverändert bis auf unsere Tage erhalten.

Regelmässig begegnen wir einmal zwischen je zwei anstossenden Rebparzellen einem sogenannten Steig- oder Ortwege von der Breite, dass ein wohlgewachsener Mann mit voller Tause auf- und abkommen kann. In der Mitte des Weges verläuft die Grenze der anstossenden Rebstücke; der Unterhalt ist den Nachbarn gemeinsam. Offenbar darf die Anlage der Steigwege innerhalb des zusammenhängenden Rebberges keineswegs bloss auf freie Vereinbarung der Anstösser basiert werden. Wäre das letztere der Fall, so läge es in der Hand eines böswilligen Nachbars, durch Verweigerung der Mithülfe zu Erstellung eines Steigweges den anderen an einer ordentlichen Bewerbung seines Rebstückes dauernd zu hindern. Vielmehr konnte deshalb wohl von jeher jeder Nachbar von sich aus vom andern Abtretung eines entsprechenden Streifen Landes zur Anlage eines solchen verlangen. Ja, es liegt sogar die Vermutung nahe, dass bei erster Anlage der Rebberge die Markgenossenschaft als solche auf regelmässige Erstellung von Steigwegen zwischen je zwei anstossenden Rebstücken drang, dies zumal im Hinblick darauf, dass vielerorts dritte am Vorhandensein jener interessiert sind.¹⁾²⁾

besitzer unter Aufsicht der Flurbehörden sowohl von sich aus an die Hand nehmen, wie auch von letztern dazu angehalten werden.

¹⁾ Während nämlich die zumeist rechteckig geformten Rebparzellen in der Regel auf den beiden längeren Seiten an Rebland stossen, auf den kürzeren dagegen an die freie Flur, kommt es in den ebenen Lagen am Untersee vielfach vor, dass z. B. die Rebparzelle A von den Parzellen B, C, D, E, F u. s. f. rings umschlossen ist, so dass ihr Besitzer notwendig des Wegrechtes auf einem der Steigwege zwischen den Parzellen B und C, oder C und D, oder D und E u. s. f. bedarf.

²⁾ Nur wenn wir die Entstehung und das Wesen der Steigwege ins Auge fassen, gelangen wir zu einer richtigen und dem Rechtsbewusstsein des Thur-

Auch Wegrechtsamen anderer Natur, die sich auf Grund besonderer Lage einzelner Rebparzellen oder besonderer genossenschaftlicher Rücksichtnahme der Rebleute im Laufe der Zeit gebildet haben mögen, sind noch da und dort im Thurgau im Schwunge. So steht vielfach in den Rebgebänden längs der Thur dem Besitzer eines von der Natur mit schwierigem Zu- und Abgang bedachten Rebstückes das Recht zu, in der Weinlese das Fürhaupt des Nachbarn oder dessen Wiesenbord mit gefüllter Tause zu begehen. Am Untersee ferner bestehen zu bestimmtem Zwecke und bestimmter Zeit, z. B. zum Düngertagen von Allerheiligen (1. November) bis St. Josef (19. März) besondere Wegrechte nachbarrechtlicher Art. Ein besonders eigenartiges Gebilde endlich weisen die ebenen Rebgebände von Ermatingen, Berlingen und Steckborn auf, wir meinen die sogenannten Stellenen, d. h. viereckige, im Rebberge zerstreute

gauervolkes entsprechenden Lösung einer in den letzten Jahrzehnten vielfach im Kanton erörterten Streitfrage: in einem Falle, da mitten im Rebberge ein Rebstück in andere Kultur umgewandelt wurde, verlangte ein Anstösser, es solle dem Nachbar untersagt werden, die ehemalige Rebparzelle bis auf die Grenze in Kultur zu nehmen, weil dadurch der Steigweg zwischen den beiden Grundstücken beseitigt werde. Der Regierungsrat, an den rekuriert wurde, fällte einen verneinenden Entscheid (vergl. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von 1893, S. 23 und 24). Offenbar liegt demselben der Gedanke zu grunde, das Bestehen der Steigwege zwischen zwei Rebgrundstücken beruhe jeweils auf einer unter der stillschweigenden Abrede, dass einem jeden bei Umwandlung der Kultur der Rücktritt freistehen sollte, ebenfalls stillschweigend geschlossenen Vereinbarung der benachbarten Rebbesitzer. Die Frage ist vom Grossen Rate, dem sie unterbreitet wurde, in seiner Schlussnahme vom 19. März 1895 (s. Amtsblatt des K. Th.) in entgegengesetztem Sinne, wie folgt, entschieden worden: „Der Fusssteig zwischen zwei Rebgrundstücken soll auch dann in bisheriger Weise fortbestehen, wenn der Nachbar sein Grundstück mit anderen Kulturarten bepflanzt.“ Dieses Urteil ist m. E. richtig; es bildet die notwendige Konsequenz der Ueberlegung, dass einerseits innerhalb des zusammenhängenden Rebgebändes der Nachbar berechtigt ist, von sich aus den Anstösser zur Miterrstellung eines Steigweges an der Grenze anzuhalten, und andererseits der Charakter des Reblandes einem Rebstücke innerhalb des Rebberges durch eigenmächtiges Vorgehen des Besitzers zum Schaden anderer nicht genommen werden kann. Vergl. hinsichtlich des letztern § 4, S. 13 ff.

Wiesplätze, bestimmt, den Anstössern ringsum im „Wümmet“ zur Plazierung von „Butten und Standen“ zu dienen. Jedem derselben steht ein seit jeher örtlich ausgeschiedener Teil, den er ohne Erlaubnis aller übrigen Anteilhaber niemals in Rebland oder sonstwie umwandeln darf, als Eigentum zu.

c) Winter- oder Schlittwege.

Als Winter- oder Schlittwegrecht beanspruchten vormalig die Glieder einer Markgenossenschaft ganz allgemein, im Winter, wenn Schlittbahn war, Schlagholz von hochgelegenen Orten über benachbartes fremdes Gut der Nähe nach zu Tal zu fördern. Winterwegrechte dieser Art, jedes einzelnen gegenüber jedem andern innerhalb der Genossame, sprechen denn auch noch einige oberthurgauische Öffnungen, alle ungefähr in folgender Form, den Gerichtsuntertanen zu: „zuo winterzit so winterban ist, sol menglich den andren über sölich ban vszer den hölzern über die velder holz füren lasszen on hindernus doch on groszen schaden.“¹⁾

Einen allgemeinen nachbarrechtlichen Grundsatz, dass den Nachbarn, wo die Oertlichkeit es erfordert, der Winterweg zu prästieren sei, kennt das thurgauische Recht seit langem nicht mehr; dagegen wird, was ehemals auf Grund dieser generellen Norm beansprucht wurde, zuweilen noch heute, in hügeligen Gegenden, die geeigneter Abfuhrwege in genügender Zahl ent-

¹⁾ Aus der Öffnung von Sommeri, v. G. W. V, S. 121; siehe auch die von Romanshorn und Kesswil, G. W. II, S. 61 und I, S. 87.

Aus einer Stelle der Öffnung von Töss geht hervor, dass daselbst die Uebung des Winterwegrechtes zwar ebenfalls durch Vorhandensein der Schlittbahn bedingt war, dagegen wohl verstattet wurde, so lange dies ohne Schädigung gehen mochte, mit Karren der Spur der Holzschlitten nachzufahren. Öffnung von Töss (G. W. I, S. 128): „es ist och beret, so im schne der schlitweg über wisen oder andre güter gebrucht, vnd etliche dann mit karen nach farent, so lang das on schaden sin mag, sol es inen nit gewert, so bald es aber nūmen schlitweg ist, sol denen mit den karen der weg och abgeschlagen werden.“

behren, — vereinzelt am Seerücken, häufiger im Bezirke Münchwilen — als wohlerworbenes Recht geübt.¹⁾

d) Der Notweg.

Von den bisher behandelten Wegrechtstypen unterscheidet sich das Notwegrecht durch seine allgemeinere Bedeutung. Es ist nicht wie jene in seiner Existenz auf den Kreis eines einzigen Flurgebietes, etwa auf den Rebberg oder hügeliges Waldgebiet oder endlich auf die Flur beschränkt; denn weglose Grundstücke treffen wir überall, in grösster Zahl jedoch in Wies- und Ackerland. Zugegeben, dass dem Besitzer einer weglosen Parzelle wohlmeinende Nachbarn selbst in jenen Fällen, da der allfällig zustehende Mahdenschlag²⁾ den mangelnden Zu- und Abgang nicht gehörig verschaffen kann, Jahr für Jahr, wenn es nur ohne eigenen Schaden angeht, freie Durchfahrt verstatten. Aber ein rechtlicher Anspruch steht dem Weglosen nicht zur Seite; damit er ein Wegrecht erhalte, verweist ihn das Flurgesetz auf den Notweg, d. h. auf die Befugnis, für sein von jeder öffentlichen Strasse abgeschnittenes Grundstück von seinen Nachbarn gegen Entschädigung die Abtretung eines Weges zu verlangen.³⁾

¹⁾ Die Bürgergemeinde Steckborn z. B. geniesst das Recht, im Winter bei Schlittbahn ihr Schlagholz aus den Bürgerwäldungen auf dem Seerücken die nördlichen Halden desselben hinunter, über fremdes Eigentum, geraden Weges zu Tal schlitten zu dürfen.

Im Bezirke Münchwilen weisen namentlich die Gemeinden Au, Fischingen und Bichelsee Winterwegrechte in grösserer Zahl auf, aber auch dort weichen sie zufolge vermehrter Anlage von Holzabfuhrwegen, nicht zum Leidwesen der Bevölkerung, allmählig zurück.

²⁾ Siehe Seite 11, oben.

³⁾ Nach dem Wortlaute des Gesetzes, § 33, Abs. 1: „Wenn einzelne Grundstücke durch die Flurstrassen keine freie „Zu- und Abfahrt“ erhalten, so kann der Eigentümer gegen volle Entschädigung das zur freien Benutzung nötige Wegrecht über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern,“ ist zu schliessen, was übrigens auch durch die Praxis (vgl. den S. 36, Anm. 2 angeführten praktischen Fall) erhärtet wird, dass nach thurgauischem Rechte der wegbedürftige Eigentümer von seinen Nachbarn nur Konstituierung einer Wegservitut, nicht aber Abtretung von Grundeigentum verlangen kann.

Auch das Notwegrecht beruht auf alter Ueberlieferung. Deutliche Anklänge an dasselbe finden sich bereits in einigen Rechtsamen wohl ältesten Ursprunges der Vogtleute zu Eggen und der Hofjünger von Gottlieben. Es wird berichtet, dass die „armen Leute“ zu Eggen in der Bischofshöri, auf dem Seerücken ob Konstanz, in Wassernot „ein weg haben (sollen) hinab zu dem see . . . vnd derselb weg sol so wit sin, das ainer vf ainem ros z sitzen vnd einen wisbom für sich nemen sol, vnd was den vf dem ros z besites irret, das soll man dannen houwen.“¹⁾ Wir sehen, damit die Not der Leute auf jener trockenen Höhe nicht gemehrt werde, wies man sie nicht auf stundenweite Umwege, sondern gewährte ihnen eine Art Notweg von geräumiger Breite auf kürzester Strecke zum See. In ähnlicher Weise stand nach altem Herkommen den Gottlieberrn das Recht zu, wenn der Rhein daselbst die unteren Gassen überschwemmte, ihren Weg durch anstossende Gärten zu nehmen.²⁾

In schärferen Umrissen erscheint das Notwegrecht in einer Rechtsquelle späteren Datums, in der Öffnung von Lommis. Dort sollte, wenn im Heuet die Wegbedürftigen freie Zu- und Abfahrt begehrten, die Genossame fünf Männer aus ihrer Mitte wählen, damit diese den Bedrängten nach bestem Ermessen den Notweg erteilten. „Allweg von Jahr zu Jahr“ — berichtet die Öffnung — „so man höwen soll, wo dann einer were, der mit sinem höw vff das sein vnd darab nit füoglichen Weg haben möcht, so hat ein Gemeind fünff Mann darzu erwählt vnd geben, die habend gelehrt Eyd zu Gott vnd den Heiligen geschworen, darinn zu handeln nach ihrem Gewissen, einem jeden der des nothurfftig ist, weeg vff das sein vnd darab zu bescheiden.“³⁾ Dass nur von einer Bestellung des Notweges während der Heuernte in der Öffnung die Rede ist, darf uns nicht abhalten, auch

¹⁾ Öffnung von Eggen, G. W. VI, S. 335.

²⁾ Öffnung von Gottlieben (G. W. IV, S. 416): „werd och der Rin iemer als grosz, dz man den rechten weg nit wol gewandlen möcht, so sol man weg hon entzwüschon Nasz Hansen vnd Grethen Mayerin hüser durch die garten.“

³⁾ Öffnung von Lommis, a. a. O.

bei anderer Gelegenheit den Fünfern dieselbe Kompetenz zuzuschreiben, denn jene ist wohl nur deshalb besonders betont, weil namentlich im Heuet die Notlage der Eigentümer wegloser Flurparzellen zu Tage tritt.¹⁾

Noch erübrigt nach der historischen Umschau, das Notwegrecht im modernen thurgauischen Rechte an Hand gesetzlicher und gewohnheitsrechtlicher Normen genauer zu bestimmen.

Die Flurkommissionen werden durch das Flurgesetz angewiesen, den Eigentümer eines Grundstückes nur gegen volle Entschädigung, welche nach den Vorschriften über Schätzung des bei Anlage von Güterwegen abzutretenden Bodens (§ 29, lit. b des Flurgesetzes) zu ermitteln ist, und unter möglicher Wahrung seiner Interessen zur Gewährung des Notweges zu verhalten.²⁾

Während im Kanton Zürich, nach der Praxis der Gerichte, ein Notweg nur eingeräumt wird, wenn die gehörige Nutzung eines Grundstückes nach seiner bisherigen Bewerbungsart einen solchen verlangt und Kulturänderungen in keiner Weise berück-

¹⁾ Obschon ferner in obigem Zitate aus der Öffnung von Lommis auch eine Entschädigungspflicht des Wegberechtigten nicht erwähnt wird, ist dennoch anzunehmen, dass eine solche dem thurgauischen Rechte seit längster Zeit bekannt ist, sagt doch seit Menschengedenken der Volksmund von jenem, der den Notweg fordert, dass er einen Weg kaufen wolle.

²⁾ S. § 33 des Flurgesetzes.

Wenn § 29 lit. b bestimmt: „Für die Schätzung des — bei Neuanlage eines Güterweges — abzutretenden Bodens sind die Ertragsfähigkeit des Bodens, der laufende Preis, sowie die auf Mehr- oder Minderwert besonders einwirkenden Verhältnisse als massgebend zu betrachten“, so bezieht sich der Ausdruck „Mehr- oder Minderwert“ doch gewiss nur auf das Grundstück, welches einen Notweg gewähren soll, nicht auch auf dasjenige, welches eines solchen bedarf. Anderer Ansicht war der Bezirksrat von Steckborn in einem Falle, da Gutsbesitzer Bebie auf Schloss Liebenfels gegen einen Entscheid der Flurkommission Steckborn, die ihn mit seinem Notwegbegehren gegenüber der Altbürgerkorporation Mammern abgewiesen hatte, den Rekurs an diesen ergriff, indem er bei Ermittlung des für die eingeräumte Wegservitut zu leistenden Entgeldes auch den für den Kläger resultierenden Vorteil mit in Betracht zog.

sichtigt werden,¹⁾ sind im Thurgau mehrfach Entscheide ergangen, die eine weitere Auffassung vertreten.²⁾

Dagegen ist es durchaus thurgauisches Gewohnheitsrecht, dass, wer innerhalb des zusammenhängenden Rebgeländes die Kultur ändert, auf ein Notwegrecht keinen Anspruch hat, so dass ihm nichts anderes übrig bleibt, als seinen Nutzen aus dem früheren Rebstücke auf dem Rücken die Steigwege hinab fortzuschaffen. Auch dieser Rechtssatz verfielt in konsequenter Weise das mehrfach berührte Prinzip, dass die altüberlieferte Anlage und Ordnung im Rebberge nicht durch die Launen einzelner Rebbesitzer zum Schaden der Gesamtheit der Winzerschaft verletzt werden darf.

§ 8.

3. Radwende und Streckrecht.³⁾

Keine andere Rechtserscheinung trägt so ausgeprägt nachbarrechtlichen Charakter wie Radwende und Streckrecht. Beide Institute sind leider vielfach vermengt worden. In Anbetracht dessen soll hier vornehmlich an Hand von Quellenstellen der Nachweis versucht werden, dass Radwende und Streckrecht der nordostschweizerischen Bauersame von jeher bestimmt umgrenzte termini technici waren.

Das Recht der Radwende ist, wie bereits auf Seite 8 und 9 bemerkt wurde, die Befugnis des Nachbars, damit ihm möglich

¹⁾ S. Bucher, Rechtsverhältnisse an Liegenschaften im Kanton Zürich, Nr. 753.

²⁾ Vgl. z. B. das Protokoll der Flurkommission Kreuzlingen vom 9. Juli 1857: „Zwei Eigentümer von Aeckern, welchen infolge Kulturveränderung das bisherige Wegrecht nicht mehr genügte, verlangten vom Eigentümer eines angrenzenden Rebstückes zur Verbreiterung ihres Weges Abtretung von Boden. Letzterer wurde gegen Entschädigung verpflichtet, eine Stränge Reben zu entfernen und 2' breit mit den Marken zu weichen.

In einem anderen Streitfall dieser Art entschied der Bezirksrat Kreuzlingen ähnlich, vgl. das bezirksrätliche Protokoll vom 2. Juli 1885.

³⁾ Vgl. was S. 7 ff. über die gemeinschaftliche Vornahme von Pflügung und Aussaat im Ackerfelde gesagt ist.

werde, die letzte Furche längs der Grenze zu ziehen, das dem Anstösser zugekehrte Zugvieh und Pflugrad auf dessen Acker gehen zu lassen.¹⁾

Das Streck- oder Tretrecht dagegen berechtigt den Nachbar, mit Zugvieh und Baugeschirr, je nach Ziehung jeder Furche, auf den an sein Fürhaupt angrenzenden Acker, damit er daselbst Pflug und Zugvieh wende, hinauszufahren.²⁾

Aus mehrfachen Stellen der Öffnungen und insbesondere der ausführlicheren zürcherischen Amts- und Herrschaftsrechte geht der begriffliche Unterschied zwischen Radwende und Streckrecht zur Genüge hervor. Einer Vorschrift des Hofrodels zu Wetzikon zufolge durfte z. B. daselbst, wer in der Brache Schmalsaat bauen und einfrieden wollte, damit er dem Nachbar die Ausübung der Radwende und des Streckrechtes nicht verunmögliche, den Zaun nicht auf die Grenze stellen, sondern musste: „sinem nechsten anstoessigen nebethalb schallerweid geben vnd zu lengg vier rinder lang.“³⁾ Man beachte ferner

¹⁾ Neben „Radwende“ erscheinen zur Bezeichnung des Rechtes auch die Wörter: „Radwychi, Radweid, Schallerweid“. Es ist erfreulich, hier wahrzunehmen, mit welcher Prägnanz unsere bäuerlichen Vorfahren ihre Rechte zu benennen wussten: das Pflug- oder Schallrad soll sich auf des Nachbars Boden wenden (Radwende, Radweid, Schallerweid) oder weichen dürfen (Radwychi) oder letzterer darf ein Pflugrad weit (Radwyti) in Anspruch genommen werden.

²⁾ „Tretrecht“ oder „Tretti“ ist ein Wort schwäbischen Ursprungs und in Schwaben jetzt noch ausschliesslich üblich. In Rechtsquellen der Zentralschweiz begegnet für Streckrecht auch der Ausdruck „Anwand“, eine Ableitung vom verbum „wenden“; dem Thurgauer und Schaffhauser Bauer bedeutet dagegen Anwand im Gegensatz zu Für- oder Anthaupt die Längsseite seines Ackers.

³⁾ Hofrodel zu Wetzikon, b. Schauberg, Zeitschrift, I, S. 51.

Den Ausdruck „nebethalb“ braucht der Schreiber der Öffnung vom Standpunkte des Pflügenden aus, will also damit die beiden Längsseiten des Ackers bezeichnen; „zu lengg“ dagegen soll heissen da, wo die Furchen auslaufen.

Wenn das Streckrecht „vier rinder lang“ ausgeübt werden soll, so bedeutet das unmöglich eine Länge von vier Rindern hintereinander, sondern eine solche von zwei Zügen, d. h. von vier Rindern, die je zu zweien nebeneinander stehen.

jene Vorschrift des Knonauer Amtsrechtes, welche zur Ausübung der Anwand (d. h. des Streckrechtes) eine Länge von sieben Schuh und für die Radwende $1\frac{1}{2}$ Schuh vorsieht: „so soll er (der Nachbar),“ heisst es dort, „dem so an jn stösst vnd sinen agker buwen will, zu der anwand siben schuch breyt lassen liggen vnd annderthalben schuch zu der Radwychi damit der annder sinen agker geeren könne.“¹⁾ Wie sollte, wer Streckrecht und Radwende zusammen wirft, hieraus klug werden? Die beiden Begriffe scheidet endlich auch der Verfasser der Öffnung von Rüdlingen, indem er sagt: „sol jedermann dem andern radwite geben, daz er sin veld gebuwen mag vnd sol zuo den anthöptern vier rinder lang lassen ligen.“²⁾

Also auch zu Rüdlingen durfte wie zu Wetzikon „vier rinder lang“ ausgestreckt werden. Dieses Mass, welches, wie indirekt aus der Seite 7 zitierten Stelle der Öffnung von Uesslingen hervorgeht, auch im Thurtale galt, war offenbar das regelmässige, demgegenüber die im Knonauer Amtsrecht vorgeschriebenen sieben Schuh als Ausnahme sich darstellen.

Im Thurgau sind Radwende und Streckrecht allerorten noch in Geltung. Die erstere freilich darf heute in der Regel jeweils nur mehr so lange beansprucht werden, als der Nachbar sein Feld noch nicht bestellt hat und ihm also dadurch kein Schaden erwächst. Dass, wie ehemals, die Ackerbesitzer zur Pflügung an eine bestimmte Reihenfolge gebunden wären, davon findet sich kaum eine Spur. Seiner harmlosen Natur wegen ist denn auch das Recht zur Radwende weder im Gesetze berührt, noch sonstwie weiter gebildet worden, vielmehr hat es sogar manchenorts im Laufe der Zeit seinen Namen verloren.

Die Streckberechtigung dagegen erscheint im Flurgesetze einlässlich und, weil sie mehr und mehr von den Belasteten als schweres Hindernis empfunden wird, mit Recht in feindseligem Sinne geregelt. Nicht nur soll durch den an die Spitze der Ordnung des Streckrechtes im Flurgesetze gestellten Satz: „Das

¹⁾ S. Knonauer Amtsrecht, Art. 59, b. Pestalutz, Statuten, Heft I, S. 120.

²⁾ Öffnung von Rüdlingen, b. J. Meyer, Unoeth, 1, 17.

Ausstreckrecht darf nur in seiner bisherigen Ausübung, nach Zelgrecht, fortbestehen,¹⁾ verhindert werden, dass dasselbe auch ausserhalb der Ackerkomplexe in den ehemaligen Zelgen, da wo etwa Wies- oder Rebland in Ackerfeld umgewandelt wird, fortlebe, sondern es werden auch die noch bestehenden Streckrechte ablösbar erklärt.²⁾

Die Streckberechtigung soll natürlich mit möglichster Schonung der Interessen des Belasteten geübt werden,³⁾ auch sind jetzt noch allgemein, wie ehemals bei gemeinschaftlicher Pflüfung und Aussaat (s. S. 7, unten), der Ausübung im Frühling und Herbst Endtermine gesetzt.

Die Bestimmungen des § 42 des Strassengesetzes, welchen zufolge die Ausübung des Streckrechtes auf Staatsstrassen gänzlich untersagt, und auf Gemeindestrassen nur unter der Bedingung, dass diese sofort gereinigt werden, erlaubt ist, und der in § 40, Abs. 3 des Flurgesetzes niedergelegte Rechtssatz, welcher das Ausstrecken auf Güterwege ohne Beschädigung derselben gestattet, sind öffentlichrechtlicher Natur und deshalb an dieser Stelle nicht weiter zu berücksichtigen.

¹⁾ S. § 40 Abs. 1 des Flurgesetzes. Dasselbst wird auch dem Streckberechtigten nur mehr eine Streckfläche von im Maximum 12' zugestanden, während früher im Thurgau „vier rinder lang“, also etwa 18—20' weit auszustrecken erlaubt war. Heute genügen allerdings 12' in den meisten Fällen, da ein modern konstruierter Pflug gewöhnlich nicht mehr vier, sondern nur noch zwei Zugtiere beansprucht.

²⁾ S. das nähere in § 41 Abs. 1 des Flurgesetzes: „Die auf einem Grundstücke lastende Tretpflicht ist ablösbar. Dabei darf jedoch die Entschädigung den halben Wert der 12' breiten Tretpflichtfläche nicht übersteigen.“

Um der lästigen Tretpflicht ledig zu werden und doch die Vorteile der Streckberechtigung nicht ganz zu verlieren, verpflichten sich gegenseitig streckberechtigte Nachbarn häufig dazu, die Hälfte der Tretpflichtfläche ihres Ackers der Grenze entlang dauernd unbebaut liegen zu lassen, damit beide zu jeder Zeit auf diesen Platz ausstrecken könnten. Einen praktischen Fall dieser Art s. z. B. im Weinfelder Flurprotokoll unterm 4. Sept. 1861.

³⁾ S. § 40 Abs. 2 des Flurgesetzes.

§ 9.

4. Nachbarliches Wasserrecht.

Begreiflicher Weise verpflichtet das Wasser, mag es als atmosphärischer Niederschlag, oder als Quell im Innern der Erde, oder als kleinerer oder grösserer Wasserlauf angrenzende Grundstücke durchziehen, ihre Eigentümer reichlichermassen, diese oder jene Vorkehrung, die ihnen als Ausfluss ihres Eigentums an und für sich niemand wehren könnte, gegenseitig zu unterlassen, oder eine fremde Vornahme zu dulden, oder selbst umgekehrt eine Leistung auf sich zu nehmen, zu der sie sonst in keiner Weise verbunden wären.

Vier Pflichten dieser Art sind für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung; einmal die Pflicht der Anstösser, Bäche und ähnliche Wasserläufe in Stand zu halten und die Ufer zu schützen — eine Obliegenheit, die jedoch heute, soweit sie überhaupt noch den einzelnen zur Last fällt, öffentlichen Rechtes ist —, sodann die weitere, in der Flur die nötigen Egräben zu ziehen und rein zu halten, ferner die Pflicht, das natürlich abfließende Wasser aufzunehmen und als vierte endlich die Obliegenheit, bestehende Brunnen und andere Wasserbehälter auf benachbartem Boden bei Grabungen im eigenen bestmöglich zu schonen.

a) Wahrung und Reinigung von Bächen und kleineren Flüssen.

Wie aus den erhaltenen Öffnungen leicht zu ersehen ist, waren Gerichtsherren und bauerliche Vorsteher der mittelalterlichen Rechtskreise insbesondere eifrig bemüht, die Dorfgenossen, diese Nachbarschaft in weiterem Sinne, zur Erfüllung ihrer Pflicht der Instandhaltung des Dorfbaches anzuhalten. Gewiss lag der ordentliche Unterhalt desselben auch den Verpflichteten selbst sehr am Herzen, was z. B. in jenen Worten der Öffnung von Wellhausen: „man sol auch den bach graben vnd in ehren haben, als dick das zu schulden kommt vnd nothdürftig wirt“, ¹⁾ treuherzig und schlicht zum Ausdrucke gelangt.

¹⁾ Öffnung von Wellhausen, G. W. I, S. 248.

Auch die notwendige Breite und Tiefe des Dorfbaches wird gemeiniglich in den Öffnungen nicht in dürren Zahlen, sondern in volkstümlichen Bildern den Gerichtsuntertanen zu leichterem Verständnis gebracht. So soll der Dorfbach zu Langenerchingen „so weyt vnd so tief sein, das zwey pfluogsreder dardurch vnder dem wasser wohl gohn mögend,“¹⁾ und zu Wellhausen „also weit, . . . das der keller mit ainem wagen durchauf wol fahren mag, das lang den das Dorf jst.“²⁾ Der Bachgraben zu Wülflingen endlich soll so tief sein, dass der Feldforster sein Pferd, das er in denselben verbracht und hierauf seinen Flurumgang vollbracht hat, hernach noch darin findet: „er (der Bachgraben) soll auch alss tief sein,“ heisst es in der Öffnung, „dass ein vorster sein ross darinn spannen mag, vnd dass er gang vf die wisen lügen, vmb vnd vmb, dass daz selb ross nit daruss kommen mög.“³⁾

Heute ist im Thurgau die Pflicht der Wuhung und des Unterhaltes der Wasserläufe in den weitaus meisten Fällen eine öffentlichrechtliche. Bereits das Flurgesetz erklärt „Bäche und kleine Flüsse“, indem es den Unterhalt derselben grundsätzlich den Ortsgemeinden zuweist, also die Anstösser, wo nicht besondere Verhältnisse vorliegen, ihrer bisherigen Pflicht enthebt, indirekt als öffentliche Gewässer.⁴⁾ Dazu kommt jedoch die umfassendere Bestimmung des Gesetzes betreffend die Korrektion und den Unterhalt der öffentlichen Gewässer vom 21. Mai 1895, welche ausdrücklich alle Gewässer, deren normale Sohlenbreite einen Meter übersteigt, soweit sich an ihnen nicht Privatrechte nachweisen lassen, als solche anerkennt.⁵⁾ Damit bleibt für

1) Öffnung von Langenerchingen, G. W. I, S. 264.

2) Öffnung von Wellhausen, a. a. O.

3) Öffnung von Wülflingen, G. W. I, S. 136.

4) S. § 58 des Flurgesetzes: „Wenn Bäche oder kleine Flüsse Verheerungen anrichten, so hat die betreffende Ortsgemeinde die erforderlichen Schutzmassregeln auszuführen, sofern die Wuhrpflcht nicht privatrechtlich einer anderen Korporation oder einem Privaten obliegt, oder soweit diese im gegebenen Falle nicht vermögend sind, den ausserordentlichen Verheerungen des Wassers Einhalt zu tun.“

5) S. § 1 dieses Gesetzes.

Anwendung von nachbarrechtlichen Grundsätzen auf den Unterhalt der Gewässer nur ein höchst beschränktes und praktisch unbedeutendes Gebiet, so dass von besonderer gesetzlicher Regelung dieser Verhältnisse im Flurgesetze mit Recht abgesehen wurde.

b) Anlage und Reinhaltung der Egräben.

Seit alter Zeit ist zur Ableitung des natürlichen Wassers aus der Flur, überall wo die natürliche Lage derselben solches erheischt, an geeigneten Orten auf die Grenzen anstossender Grundstücke ein mehr oder weniger maschiges Netz von Abzugsgräben gelegt; Egräben nennt man sie vielerorts eingedenk ihres uralten rechtlichen Bestandes. Ihr Unterhalt liegt nach Verhältnis des angrenzenden Grundbesitzes den Anstössern ob;¹⁾ Zweimal im Jahre, in der Kornzelg im Spätherbst und in der Haberzelg im Frühjahr, jeweils unmittelbar nach der Aussaat, wurden sie nach Ortsgebrauch geöffnet, nach der Kyburger Öffnung z. B. so breit und tief, „das ein Järig schwyn darin mög vmbkeren.“²⁾ Abgesehen von ähnlicher periodischer Oeffnung, ist eine solche heute auch dann vorzunehmen, wenn die Flurbehörde oder, auf besondere Veranlassung hin, ein Beteiligter mit Grund darnach verlangt.³⁾

Was die Neuanlage von Wassergräben anbelangt, so ist auf eigenem Boden jeder Eigentümer innerhalb der im Flurgesetze vorgesehenen Schranken dazu berechtigt.⁴⁾ Sofern

¹⁾ S. in der Öffnung von Wellhausen, a. a. O.: „die graben, die man graben soll, vnd recht ehgraben sind, die soll man gebieten zu graben, zweyen die gegen einanderen stossend.“

²⁾ Öffnung von Kyburg, G. W. IV, S. 337.

³⁾ S. § 48 des Flurgesetzes.

⁴⁾ § 43 des Flurgesetzes fixiert den Abstand, welchen Gräben des Anstössers von der Grenze inne zu halten haben, folgendermassen:

„An der Grenze eines Grundstückes müssen die Gräben mit ihrem äussersten Rande von der Grenzlinie des Anstössers entfernt sein:

a) beim Wiesland in ebenen Lagen $\frac{1}{4}$ Fuss; bei Abhängen oder ähnlichen Verhältnissen mindestens $\frac{1}{2}$ Fuss;

b) beim Ackerland 1 Fuss.

Gegen das anstossende Grundstück hin ist eine einfussige Abdachung anzubringen, d. h. der obere Rand des Grabens muss von der mit ihm in

bei Erstellung von Gräben an der Grenze letztere auch dem Anstösser von Nutzen sind, so kann dieser zur Teilnahme verhalten werden.¹⁾

Bei Entwässerungsanlagen darf das Abwasser im Notfalle gegen Entschädigung durch fremdes Gut abgeführt werden, ja, wenn eine solche für einen Komplex von Grundstücken von Vorteil erscheint und nur gemeinsam in rationeller Weise durchzuführen ist, so kann jeder einzelne alle übrigen zur Teilnahme verhalten.²⁾

c) Abnahme des natürlich abfliessenden Wassers.

Niedriger gelegene Grundstücke sollen den höheren das natürlich abfliessende Wasser abnehmen. Diese generelle Regel des nachbarlichen Wasserrechtes gilt, wie wohl überall, auch im Thurgau.³⁾ Vermutlich ist dies uralten Rechtes, wenigstens erscheint die Regel bereits in den mittelalterlichen Rechtsquellen da und dort, z. B. in der Öffnung von Nieder- und Mettmehasli in dem kernigen Worte: „wa einen das wasser truckt so sol der vnder so daran stosset Im das wasser abnehmen,“⁴⁾ und in der Öffnung von Aadorf wie folgt: „Es were auch von alter har kontmen vnd gewonheit . . . also dass Je der vnder dem oberen das wasser on synen schaden abnehmen sol.“⁵⁾

horizontaler Lage gedachten Sohle so weit entfernt sein, als der Graben tief ist.“

§ 44 ferner verlangt für Grabenanlagen an der Grenze von mehr als zwei Fuss Tiefe und solche, welche an Abhängen angelegt werden, eine Aussteckung, gegen welche eine 14-tägige Frist zur Einsprache läuft.

¹⁾ S. § 45 des Flurgesetzes. § 46 bestimmt den Umfang der Beteiligungspflicht der Anstösser.

²⁾ S. § 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 daselbst. In welcher Weise hierbei die Entschädigungsbeträge resp. die Beitragspflichten der einzelnen zu ermitteln sind, normieren ausführlich ebendasselbst die §§ 52, Absatz 1, bis 54.

³⁾ S. § 50 des Flurgesetzes. § 51 setzt des näheren fest, dass dabei besondere Vorrichtungen zum Zwecke der Wasserableitung in einer für das tiefer liegende Grundstück möglichst unschädlichen Weise anzubringen sind und im Falle der Schädigung Ersatz zu leisten ist.

⁴⁾ Öffnung von Nieder- und Mettmehasli, b. Schauberg, Zeitschr. I, S. 1.

⁵⁾ Öffnung von Aadorf, Schauberg, Zeitschrift II, S. 74.

d) Schutz bestehender Brunnen.

An die eben zitierte Stelle knüpft der Schreiber der Aadorfer Öffnung die Worte: „vnd welicher dann vff Im selb ze graben hat, sol er auch tun on des anderen schaden.“¹⁾ Demnach ist es einheimisches, altes Recht, dass angrenzende Grundstücke durch Grabungen des Nachbarn in ihrer Integrität nicht verletzt und insbesondere — da kurz vor obigen Worten die Frage der Wasserabnahme ihre Regelung erhält, haben sie offenbar diesen Sinn — bestehende Brunnen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diesem Grundsatz entsprechend, verbietet denn auch das Elgger Herrschaftsrecht speziell die Anlage neuer „Rossen“, damit, wie es sagt, den Brunnen und „rechten Rossen“ kein Abbruch geschehe.²⁾ „Es sol ouch niemands keini nüwe Ross machen, noch kein alte vffthun, besonder vmb vnd by den Brunnenstuben, damit . . . den brunnen oder den Rechten Rossen, jr wasser nit abgraben vnd entzogen werde, wie dann sölliches ein alter Bruch vnd Altharkommen ist.“³⁾ In wessen Grund und Boden immer die Wasseradern sich hinzogen, dem Rechtsgefühl des Volkes ging es nicht ein, dass der Nachbar seines bisher von ihm auf seinem Boden benutzten, ihm unentbehrlichen Wassers beraubt werden dürfe. Bluntschli, der Verfasser des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches hat dies angestammte Recht den heimischen Quellen entnommen und, damit es neuerdings Geltung erhalte, in § 612 (182 n. R.) desselben, allerdings etwas modifiziert, niedergelegt.⁴⁾

¹⁾ Öffnung von Aadorf, a. a. O.

²⁾ Rossen nannte man vormals die in den Wiesen rings um die Dörfer zum Zwecke des Hanf- und Flachsrossens angelegten Wasserbehälter

³⁾ S. Elgger Herrschaftsrecht, Art. 65, b. Pestalutz, Statuten, Heft I, S. 375.

Auf Grund einer ganz ähnlichen Vorschrift hat offenbar der Rat zu Weinfelden hinsichtlich eines praktischen Falles entschieden: „das man zu der zydt Hannff- vnd Werkhrostens solle das wasser in die Rossen lauffen lassen vnd wan N. N. auch ein Ross graben werde, So Soll er doch nicht Macht haben den andern Rossen dass wasser zu nemmen. Sonder Soll sich des überflüssigen wassers behelfen.“ S. im dortigen Ratsprotokolle unterm 20. August 1690.

⁴⁾ § 612 daselbst lautet: Der Eigentümer darf auch nicht durch Graben auf seinem Boden dem vorhandenen Brunnen eines andern das

Die moderne thurgauische Gesetzgebung entbehrt nicht nur einer Vorschrift, welche diese Verhältnisse ordnen würde, sondern es hat auch das Obergericht das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes obiger Art zu gunsten vorhandener Brunnen anlässlich der Entscheidung mehrerer Rechtsfälle verneint und, auf allgemeine Rechtsnormen gestützt, die klagenden Brunnenbesitzer mit ihrem Begehren abgewiesen.¹⁾

Näher auf das thurgauische Quellenrecht einzugehen, liegt nicht im Rahmen der Aufgabe.

§ 10.

5. Umzäunung der Zelgen und Einfänge.²⁾

Zwei Hauptpflichten im nachbarlichen Verkehre der Bauersame haben wir bisher vornehmlich ins Auge gefasst, die wechselweise Gewährung von Weg und Steg, von Zu- und Ablauf des Wassers. An sie reiht sich eine dritte, im Haushalte der bäuerlichen Gemeinde von ehemals nicht minderwichtige. Zur Zeit der Dreifelderwirtschaft lag nämlich auf Grund nachbarrechtlicher Normen den Dorfgenossen ob, zur Umzäunung

nötige Wasser entziehen. Im übrigen ist er nicht gehindert, auch auf seinem Boden zu graben, selbst wenn infolge dieser Benutzung seines Bodens der nachbarliche Brunnen an Fülle des Wassers einbüßen sollte.“

¹⁾ Die ergangenen Entscheide des Obergerichtes werden damit begründet, dass das Eigentum an einem Grundstück nach allgemeinem Begriffe auch das Graben und Ableiten einer Wasserquelle als notwendiges Attribut und Ausfluss in sich schliesse (s. grundsätzliche Entscheidungen des Obergerichtes des Kantons Thurgau Nr. 47); ferner sei die Bestimmung des § 612 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches, die von thurgauischer Seite etwa angerufen wurde, eine singuläre Vorschrift und im Thurgau weder durch Gesetz noch Gewohnheitsrecht oder Gerichtspraxis als geltendes Recht anerkannt (s. d. Protokoll des Obergerichtes, Urteil vom 27. März 1889 und vom 30. September 1893).

²⁾ Vgl. hiezu in J. Meyer, die drei Zelgen, den Abschnitt über die Umzäunung; ferner bei Friedr. v. Wyss, Abhandlungen z. Gesch. d. schw. öffentl. Rechtes, Abschnitt I, die schweizerischen Landgemeinden.

der Eschzelgen und Einfänge gegenüber der weidenden Viehhabe der Genossame in einem unten näher zu erörternden Verhältnisse beizutragen.

War die Aussaat vollendet,¹⁾ so musste innert kurzer Frist die betreffende Zelg umzäunt sein; in der Regel hatte jeder Zaunpflichtige seinen Teil der Efade, d. h. des Zelgenzaunes, in der Kornzelg bis St. Martinstag (11. November) und in der Haberzelg bis St. Waldburgentag (1. Mai) zu erstellen.²⁾

Auch was etwa in den Zelgen unbebaut, zu Egerte, auslag, und die Feldwiesen darin, waren, soweit die Sicherheit der Saat es erforderte, zu umschranken.³⁾

Während die Zelgen nur zeitweiser Umzäunung bedurften, war das Rebgelände dauernd gefriedet, ein „ewiger Einfang“. Wie sehr es den biderben Landleuten im Thur- und Tössstale vor einigen hundert Jahren am Herzen lag, die Rebschösslinge durch sichere Schranken vor den Mäulern des ätzenden Viehes zu schirmen, lassen einige Öffnungen in drolligen und übertreibenden Aeusserungen erkennen. So sollten zu Müllheim „alle die wingarten oder reben hanndt die verzünen vnd vermachen, dass ein muetterschwyn mit neun fryschlingen vmb vnd vmb die reben loffen vnd durch die zün nit komen mögendt,“⁴⁾

¹⁾ Dass die Vornahme derselben an eine bestimmte Frist gebunden war, wird S. 7 unter dem Abschnitte Pflügung und Aussaat ausgeführt.

²⁾ S. z. B. in der Öffnung von Langenerchingen (G. W. I, S. 264): „auff s. Martinstag sond die samen (d. i. die Kornzelg) verzünt werden vund sin, es sey dann das die haussgenossen ains bessern zu rath werden ... die haber sond auch zuo s. Waldpürgentag verzünt sein.“ Ebenso die Öffnung von Flaach bezüglich der Kornzelg, während sie als Endtermin für die Erstellung der Efaden um die Haberzelg Ostern vorsieht: „Welliche zelg korn hat, da sol S. Martinstag der Efad vermacht sin, vnd da der haber gestaut, da sol der efad ze ostern vermacht sin.“ (S. b. G. W. I, S. 93).

³⁾ Die Öffnung von Töss (G. W. I, S. 128) schreibt hinsichtlich der Egerten vor: „Weliche ire äker in den zelgen vngebuwen ligen lane, sond nüt dest minder sy zünen vnd iren nachpuren frid gen, damit nieman durch oder über sy geschediget werde.“

⁴⁾ Öffnung von Müllheim, G. W. I S. 259.

und zu Wülflingen „sollend die wynreben also in gutem frid sein, vnd ligen, als ein guth in nün ettern.“¹⁾

Etwaige Einfänge waren auch die Gärten, die Hanfbüntens rings um die Dörfer, und die nicht in den Zelgen liegenden Wiesen, dagegen wie die Eschzelgen nur zeitweilig umzäunt wurden die Einfänge in der Brache und die Jungholzschläge im Walde.

Eine andere Unterscheidung der Einfänge — zu diesen gehören im weiteren Sinne auch die Eschzelgen —, wonach sie wieder in zwei Kategorien zerfallen, nämlich in solche, die nur eines einzigen Eigentum und solche, welche Grundstücke verschiedener Eigentümer umschliessen, ist doppelt von Bedeutung. Einmal hatte der Eigentümer eines Einfanges ersterer Art die Umzäunung um denselben selbstverständlich allein zu erstellen, in Einfängen letzterer Art dagegen lag diese den einzelnen Grundbesitzern nur insoweit ob, als ihr Grundstück im Einfange an anderes Flurgebiet grenzte, wie dies deutlich die Worte der Öffnung von Rorbas: „die korn vnd haberzelg, welcher der vsser ist, der soll da vermachen,“ hinsichtlich der Eschzelgen bezeugen.“²⁾ Ferner trugen die Einfänge von Grundstücken verschiedener Eigentümer die Zaunpflicht nur gegenüber der Allmende, wo sie dagegen an Einzeleinfänge grenzten, liegt sie diesen letztern allein ob. Dementsprechend sagt denn auch die Öffnung von Wellhausen speziell hinsichtlich derjenigen Gärten, welche an Zelgland stossen: „all gärten sollen gegen den wisen vnd den äckern ihnen selbs frid geben.“³⁾

¹⁾ Öffnung von Wülflingen, G. W. I, S. 136. Etter heisst ein geflochtener Zaun. Dass überhaupt in der Gegend von Winterthur allgemein das Sprichwort ging, der Rebberg eines Dorfes solle wie mit einem neunfachen Etter gesichert sein, lässt eine Bemerkung der Öffnung von Oberwinterthur schliessen, welche lautet: „insonder die wynreben söllend als guoten friden han, als man spricht Nün Etter.“ (S. b. G. W. I, S. 124).

²⁾ Öffnung von Rorbas, G. W. I, S. 88.

³⁾ Öffnung von Wellhausen, G. W. I, S. 248. Die Allmende selbst, was beiläufig bemerkt werden mag, bedurfte nur ausnahmsweise, auf Weidgebiet an der Grenze der Mark, wo natürliche Grenzlinien gegenüber dem fremden Gebiete fehlten, der Umzäunung. Zur Erstellung derselben war dann mit

Wo nun gleichartige Einfänge, etwa Gärten an Gärten, oder Eschzelgen an Rebgelände angrenzten, war Errichtung und Unterhalt des Grenzzaunes den Anstössern entweder gemeinsam oder sie teilten, dies namentlich wo eine grössere Zahl von Gärten oder Bünthen sich aneinander reihten, die Zaunpflicht in der Weise, dass jeder Nachbar einen der beiden anstossenden Zäune, sei es den zur rechten oder den zur linken Hand, ganz zu erstellen übernahm; letztere Art, zu teilen, die im Thurgau zweifellos sehr verbreitet war, wird uns speziell hinsichtlich Gärten und Bünthen in der Öffnung von Aadorf als geltendes Recht vorgeführt: „Soll auch an Bongarten vnd Bündten“ — heisst es daselbst — „Je der vnder dem oberen frid geben besonder, Im dorff Aadorf, so man ze der rechten hin vff gat, vnd zu der Lingken hand soll je der ober dem vnderen frid geben.“¹⁾

Die Dorfgenossen durften ehemals die Zäune, wie aus dem Stillschweigen der Rechtsquellen geschlossen werden muss, wohl allgemein in der Regel auf die Grenzlinie stellen.²⁾³⁾

der Gesamtheit der Dorfgenossen nicht selten auch der Grundherr verpflichtet, wie solches beispielsweise in der Öffnung von Wängi in folgendem festgesetzt erscheint: „wenn man des dorfs rechtung vnd tritt fridete, so sol der her den ersten zunstecken dannen brechen vnd die gemeind das ander teil.“ (S. G. W. V, S. 137.) Auch Erstellung und Unterhalt des Dorfsetters, der zum Schutze der Gesamtheit der Hofstetten im nächsten Umkreise des Dorfes verlief, mochte in der Regel beiden Teilen, sei es je zur Hälfte oder in anderem Verhältnisse obgelegen haben.

¹⁾ Öffnung von Aadorf, b. Schauberg, Zeitschrift II, S. 74. Von den Gärten zu Wellhausen hatte ebenfalls jeder obere dem unteren Fried zu gewähren; Öffnung von Wellhausen (a. a. O.): „si sagend einhellighen, dass je einer dem anderen zu end dem dorff hinab frid geben soll, je der ober dem underen.“

²⁾ Wie oben S. 38 gezeigt wurde, war es jedoch nicht erlaubt, eine allfällige Radwende- oder Streckberechtigung des Nachbars durch die Errichtung eines Zaunes zu beeinträchtigen.

³⁾ Ausser der Errichtung der Zäune um Zelgen und Einfänge lag ehemals, heiläufig bemerkt, auch diejenige der Fallentore und Hürden den Anstössern ob, d. h. jener beweglichen Gitter grösseren oder kleineren Umfangs, wechle zum Abschlusse der Strassen und Wege dienten, wo sie Zelgen oder Einfänge durchzogen.

Bevor wir die Darstellung der mittelalterlichen Zaunordnung zum Abschlusse bringen, mag noch auf die öffentliche Kontrolle, welcher neben privater Verantwortlichkeit die Zaunpflichtigen unterlagen, in einigen Worten verwiesen werden. Kaum irgend welche nachbarlichen Rechte und Pflichten sind in unsern ländlichen Rechtsaufzeichnungen einer so vielfältigen Ordnung gewürdigt, wie die Zaunpflicht. Nicht nur wird der Saumselige mit Busse belegt, sondern es sind auch die niedern Dorfbeamten gehalten, täglich nach den Efaden, den Fallentoren und Hurden zu sehen und sie auf ihre Stärke so oder anders zu prüfen. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, der Feldforster zu Wülflingen wird angewiesen, auf Zäune zweifelhafter Qualität zur Erkundung ihrer Stärke dreimal zu treten: „ein vorster“ — schreibt die Öffnung vor — „soll auch vf einen zun träten, vnd sol dreistund hutzen, vnd wo er bricht, da soll er demselben gebieten, des der zun ist, dass er ihn besser mache.“¹⁾²⁾

Die in den Öffnungen reichentwickelte Ordnung der Zaunpflicht ist mit der Aufhebung der Gemeinweide beinahe ganz gegenstandslos geworden, so dass nur dürftige Bruchstücke davon sich in unsere Zeit hinüber gerettet haben.

So gilt in denjenigen städtisch gebauten Ortschaften des Thurgaus, wo jetzt noch ein geschlossener Kranz von Gärten vor der Stadtmauer sich hinzieht, hinsichtlich des Zaunes, welcher je zwei anstossende Parzellen trennt, nach alter Gewohnheit die Rechtsregel, welche die Öffnungen von Aadorf und Wellhausen aufzeichnen, dass der Nachbar dem Nachbarn, sei es demjenigen zur Rechten oder dem zur Linken, „Fried geben“, d. h. den Zwischenzaun allein erstellen soll. Freilich hat aber das Flurgesetz mit der Bestimmung, dass Zäune auf der Grenzlinie im

¹⁾ Öffnung von Wülflingen, a. a. O.

²⁾ Uebrigens konnten die niederen Beamten der Markgenossenschaft auch denjenigen, welcher auf Grund Nachbarrechtes Weg und Steg zu gewähren oder Wasserläufe rein zu halten hatte, in zahlreichen Fällen von sich aus zur Pflichterfüllung anhalten; diese Funktionen derselben finden jedoch in den Rechtsquellen keine so eingehende Regelung, wie die Aufsicht über die Friedung.

Zweifel als gemeinschaftlich anzusehen und gemeinsam zu unterhalten sind, diese ältere Regelung in eine sekundäre Stellung gedrängt.¹⁾

Damit den Anforderungen des modernen praktischen Lebens Genüge geschehe, verlangt heute das Flurgesetz in sehr einlässlichen Normen einen nach der besonderen Natur der angrenzenden Kulturen und der Art und Höhe der Einfriedungen verschieden bemessenen Abstand der letzteren vom nachbarlichen Eigentum.²⁾ Zwar kommt diesen Distanzbestimmungen im allgemeinen keine rückwirkende Kraft zu, ausnahmsweise wird aber in den §§ 19 und 21 des Flurgesetzes verordnet, dass Holz- und Scherhecken in der Flur, die schon vor Inkrafttreten des Flurgesetzes bestanden und den gesetzlichen Entfernungsbestimmungen nicht entsprechen, auf Verlangen des Anstössers zu beseitigen, resp. zurückzusetzen sind.³⁾ Diese Ausnahmeregel

¹⁾ Siehe § 15 des Flurgesetzes.

²⁾ Wir lassen den § 17, der diese Bestimmungen enthält, wörtlich folgen:

„Bei Erstellung von ganz neuen Einfriedungen sind folgende Entfernungen von dem Nachbargrundstücke zu beobachten:

- a) Bei Einfriedungsmauern und Holzwänden eine solche von 3';
- b) bei Einfriedungsmauern und Holzwänden von über 6' Höhe eine Entfernung von mindestens der Hälfte ihrer Höhe;
- c) bei Einfriedungsmauern für Blumen- und Gemüsegärten, die 3' Höhe nicht übersteigen, eine Entfernung von 1';
- d) bei Scherhecken eine solche von 2' und wenn sie an Garten- und Rebland anstossen, eine solche von 3';
- e) bei neu zu erstellenden toten Zäunen eine solche von $\frac{1}{2}$ '."

Hinsichtlich der Grenzscherhecken bestimmt § 20 ausserdem, dass sie die Höhe von 3' Fuss nicht übersteigen dürfen und alljährlich im Winter beschnitten werden müssen.

³⁾ Siehe hinsichtlich der Scherhecken § 19 des Flurgesetzes: Auf Verlangen des Anstössers sind Scherhecken, bei welchen die Entfernungsbestimmungen des § 17 nicht zutreffen, auszureuten oder zurückzusetzen.

Ausgenommen hievon sind Scherhecken für Rebgelände und für Blumen- und Gemüsegärten, welche an Hofraiteboden u. dgl. anstossen."

Ferner betreffend die Holzhecken die eingehende Regelung in § 21, Abs. 1: „Holzhecken auf Wiesen oder Feldern sind auf Verlangen des Anstössers auszureuten. In streitigen Fällen entscheidet die Flurkommission,

selbst wieder erfährt eine Einschränkung durch die Bestimmung, dass auch Holz- und Scherhecken in der Flur fortbestehen dürfen, sofern sie zur Sicherung des Geländes dienen.¹⁾

In allen Fällen erklärt das Flurgesetz den Nachbar berechtigt, zur Vornahme von Reparaturen u. dgl. an Einfriedungen, fremdes Gut unter möglichster Rücksichtnahme auf die Interessen des Eigentümers zu betreten.²⁾

§ 11.

6. Rechtsverhältnisse hinsichtlich Bäumen an der Grenze.

Gegenüber Bäumen an der Grenze steht nach thurgauischem Rechte dem Nachbar eine doppelte, in gewissen Landesteilen sogar die dreifache Befugnis zu, Teilung des Anrieses, Aufstückung der überhängenden Aeste und, hinsichtlich neu zu pflanzender Bäume oder solchen, die einen bestimmten Umfang noch nicht erreicht haben, Innehaltung einer gewissen Distanz von der Grenzlinie zu verlangen. Während die bisher behandelten Typen des Nachbarrechtes bald mehr, bald weniger enge Beziehungen zu alter Feldbaugemeinschaft aufweisen, sind solche bei den in Frage stehenden Rechtsercheinungen schlechterdings nicht nachweisbar. Nachbarrecht sind sie dennoch; und zwar führen uns gerade diese drei Gebilde lebhaft vor Augen, wie das ländliche Recht von jeher eifrig bemüht ist, zwischen entgegengesetzten, auf Grund Eigentums den Nachbarn zustehenden Befugnissen die goldene Mittellinie zu finden und so den nachbarlichen Frieden zu sichern.

a) Das Recht auf Anries.

Anries heisst in alemannischer Mundart, was an Früchten vom Baum an der Grenze beim Abschütteln zur Zeit der Obst-

ob und welche Entschädigung zu leisten sei. Wenn die Ausreutung nicht verlangt wird, hat der Eigentümer einer Holzhecke dieselbe alle drei Jahre abzuschneiden und alljährlich gegen das nachbarliche Grundstück aufzuräumen.“

¹⁾ Siehe § 22 des Flurgesetzes.

²⁾ Siehe § 23 des Flurgesetzes.

ernte auf das Gut des Nachbars „anrieset“, d. h. niederfällt. Als Entgelt für die Nachteile, welche dem Anstösser vom Baum an der Grenze durch Schattenfall und Entzug von Nahrungstoffen zu teil werden, hat ihm schon in ältester Zeit ein deutscher Rechtsbrauch das Anries ganz oder teilweise zugesprochen. Dass die Anriesberechtigung wirklich den Charakter einer Entschädigung aufweist, geht deutlich aus einem Sprichwort hervor, welches hie und da in den Quellen der Ordnung des Anrieses beigesetzt erscheint und lautet: „Wer den schlechten Tropfen geniesst, soll auch den guten geniessen.“¹⁾

Rechtsquellen des 16. und 17. Jahrhunderts aus allen Teilen des Thurgaus bestätigen uns direkt oder indirekt, dass vor Zeiten im ganzen Umfange des Kantons das Anries von rechtswegen gewährt wurde.

Vorerst wird in den Öffnungen aus ehemaligem Herrschaftsgebiete des Fürstabtes von St. Gallen durchweg in schematischer Weise die Pflicht, das Anries zu geben, festgesetzt. Da heisst es etwa: „item, welcher dem andern sin anrizz on sein willen nimbt, da ist die buosz 9 Bd.“²⁾ Diessen wortkargen Ausführungen gegenüber kommen uns die Rechtssätze des Herrschaftsrechtes zu Elgg sehr zu statten; daselbst wird, je nachdem zahmes oder wildes Obst, ein Baum in freier Flur oder im Umkreis der Dorfschaft in Frage steht, das Anries den Interessenten in anderer Verteilung zugesprochen. Vom zahmen Grenzbaum im freien Felde, dessen Schatten nur die raue Ackerscholle beschlägt, kommt dem Anstösser bloss die Hälfte des Anrieses zu, in den Gärten und Bünthen dagegen, wo der Boden einer intensiveren Kultur unterliegt und der Baumschatten

¹⁾ S. b. E. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes, Bd. IV, S. 731.

Baumtropfen nennt man auf dem Lande ein Unkraut, das im Schatten der Bäume den Wasen überwuchert, vielleicht, dass mit dem „schlechten Tropfen“ im Sprichwort auf letztere angedeutet wird.

²⁾ Aus der Öffnung von Kesswil (Zeitschrift f. schw. R. A. F. I, S. 87); siehe auch diejenigen von Romanshorn (Schauberg, Zeitschrift II, S. 61) und Hefenhofen (G. W. V, S. 125).

grösseren Schaden stiftet, das ganze.¹⁾ Ueber wildes Obst dagegen wird verfügt: „wass vff einen zu anriss falt, das jst sin eigenn vund darf dem stan herren nüt vom anriss wider gebenn.“²⁾ Die Zufälligkeit des Wachstums eines Wildlings und die äusserst geringe Sorgfalt, welche der Eigentümer in der Regel für einen solchen aufwendet, sind, abgesehen von der Geringwertigkeit des wilden Obstes, Umstände, welche ein Entgelt an den letztern in der Form des halben Anrieses als entbehrlich erscheinen liessen.

Gewiss hat in ähnlicher Weise auch anderwärts, da und dort im Thurgau und überhaupt in der Ostschweiz, ein altes, mündlich überliefertes Herkommen, etwa in Ergänzung eines einsilbigen Artikels der Offnung, eine den konkreten Verhältnissen entsprechende, billige Verteilung des Anrieses angestrebt, zum wenigsten findet sich im Mannzuchtrodel von Pfäfers dieselbe Anordnung, welche das Elgger Herrschaftsrecht aufweist, schriftlich festgesetzt.³⁾

¹⁾ S. Elgger Herrschaftsrecht (b. Pestalutz, Statuten I, S. 375): „Wenn zwo ald mer personen jm veld einen gemeinen heimbschen nuss ald ops boum an einandren stossend mit ein anndren gmeind hannd, So ist jm ops teilen der alt bruch vund der herrschaft Recht, das der so das Anriss vom heimbschen boum nimpt,*) darauf der stan (Stamm) staht, das anryss halb wider geben, vnd er nur den halbteil, dess anryss behalten solle.

Staat aber der heimbsch nuss ald ops boum jnn einem wingarten, oder jnn des Flecken Friedkreis, oder jnn einem krutgarten, so nimpt jetlicher wass vff in valt, vund gipt dem stan herren kein anryss nit wider “

*) Hier ist etwas ausgefallen, etwa wie: „dem Eigentümer des Bodens“, darauf der stan staht . . . (s. Pestalutz, a. a. O.).

²⁾ Elgger Herrschaftsrecht, a. a. O.

³⁾ S. b. Huber, IV, S. 731, Anm. 55: G. W. VI, S. 375, § 76: „Wasz abfalt von einem boum in ein wingert oder krautgarten oder auf ein Dach, gehört der vollige abfall deme in dessen wein- oder krautgarten oder dach die fruchten falen, doch sollen keine hurden auf den tacheren gemacht werden, damit der nachbar übervortheilt werde . . . die pünten gegen pünten sollen einanderen den abfal geben, es werden gleich die bäum geschüttet oder abgeleszen, und solle, der den abfal fordert, den schütterlohn helfen abtragen. . . . die bäum im freien feld sollen auch den halben abfall zu geben schuldig sein, wan der schütterlohn nach gebühr erstattet wirdt . . .

Wir dürfen füglich behaupten, dass bis etwa in die Mitte des 16. Jahrhunderts in den Dorfschaften des Thurgaus Gewährung des Anrieses durchaus im Schwange war. Von da ab tritt eine Wendung ein. Man kam allmählig davon ab, um das Innere der Grundstücke zu anderer Kultur freihalten zu können, Bäume nur an die Grenze derselben zu pflanzen. Während bisher der erwähnten Sitte zufolge an der Grenze von beidseitigen Bäumen jedem der Anstösser in der Regel etwas zu Anries gefallen war, war dies in der Folge nicht mehr der Fall, der Anstösser, der nur Anries gab und keines mehr empfing, fühlte sich beschwert, kurz, Zänkereien des Anrieses wegen waren vielerorts im Herbst an der Tagesordnung. Dies bewog da und dort, namentlich im oberen und hinteren Thurgau, weniger im unteren, Gerichtsherren und ländliche Vorsteher, die Anriesberechtigung gänzlich abzuschaffen. Die Rechtsunsicherheit, welche auf diese Weise nicht ausbleiben konnte, hat natürlich auch an mehreren Orten das ihrige zur Abschaffung des Anrieses beigetragen. So wurden die Landleute in der Herrschaft Tobel anno 1616, bei Gelegenheit der Erneuerung ihrer Öffnung, unter folgender Begründung der Gewährung desselben enthoben: „nachdem bishero das anriss an etlichen, vnd an etlichen orthen nit, gegeben worden, dahero man zum öftern einandern in schwere unnötige Cösten vnd Rechtfertigungen geführt, damit vnd aber selbigem fürkommen vnd hierdurch allerhandt vnglegenheit abgeschnitten, auch hierinnen in der ganzen Herrschaft Tobel, ein gleichheit gehalten werde: so haben allerseits Gemeinden angezogen anriss gänzlichen vnd gar vffgehebt vnd abgesprochen.“¹⁾

Heute schweigt sich zwar das Flurgesetz über die Anriesberechtigung vollständig aus; in diesem Stillschweigen liegt jedoch schwerlich der Beweis dafür, dass es bei Abfassung des Flurgesetzes der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, das Institut des Anrieses zu beseitigen. Vielleicht mag bei Festsetzung

¹⁾ Erneuerte Öffnung von Tobel (in thurg. Beiträge z. v. G., Heft 28, Seite 97).

des gesetzlichen Grenzabstandes für die verschiedenen Bäume die Nebenabsicht bestanden haben, dadurch auch für die Zukunft die Entstehung der natürlichen Voraussetzungen des Anriesrechtes möglichst zu vereiteln — sei dem, wie ihm wolle, so viel steht fest, dass auch heute noch im Unterthurgau, in den Bezirken Frauenfeld, Steckborn und Diessenhofen, überall, wo noch Bäume in einer solchen Nähe der Grenze stehen, dass ein Teil des Obstertrages auf fremden Boden fällt, der Nachbar nach altem Brauche Anries gibt und nimmt.¹⁾

Von Nuss- und Kernobstbäumen fällt hiezulande meist die Hälfte, seltener sogar bloss ein Drittel des Anrieses dem Nachbar an. Steinobstbäume sind der Anriespflicht ledig.²⁾

¹⁾ Dass wenigstens den Leuten am Untersee noch vor wenigen Jahrzehnten die Anriesberechtigung nichts weniger als ein abgestorbenes Rechtsgebilde war, beweist eine schriftliche Vereinbarung aus Eschenz vom Jahre 1849, durch welche ein bestimmter Baum gegen Entgeld von der Anriespflicht befreit wird. Ihrer Kuriosität halber verdient sie in extenso wiedergegeben zu werden:

„Isidor Keller tritt dem Johannes Debrunner im Hüttenberg von seinem Acker, welcher von J. Metzger herkommt, zirka 300 Quadratfuss als sein Eigentum, bei seiner Wies gegen Morgen gelegen ab, gegen das Anries an dem grossen Saulbirnbaum, welcher gegen Mitternacht an der Wies auf dem Acker des Abtreters steht, und fürhin von dem Eigentümer genützt werden kann, ohne je davon Anries geben zu müssen.

Datum.

Unterschriften.“

Gerichtliche Urteile neueren Datums, mit denen die Anriespflicht als noch geltendes Recht am besten nachgewiesen werden könnte, sind in den Gerichtsprotokollen des Unterthurgaus allerdings nur höchst selten zu finden. Der Grund liegt wohl darin, dass bei den minimalen Obstpreisen in den letzten ertragreichen Jahren — nur in letzteren kann natürlich das Anries überhaupt in Betracht fallen — es heute kaum jemand unternimmt, einiger Körbe Äpfel oder Birnen wegen gerichtlich vorzugehen, sondern lieber den vermittelnden Vorschlägen der Flurkommission Gehör schenkt.

²⁾ Die Ursache, weshalb Kirsch-, Pflaumen- und Zwetschenbäume heute kein Anries geben, ist darin zu suchen, dass bereits damals, als die Holzkirschbäume und Zwetschenwildlinge, die als „wild obs“ niemals Anries gewährt hatten, durch zahme Steinobstsorten verdrängt wurden, niemand mehr daran dachte, das Anriesrecht weiterzubilden, speziell die Anriespflicht auch auf diese auszudehnen.

Hinsichtlich der Lese ist gewohnheitsrechtlich festgesetzt, dass der Eigentümer des anriesspflichtigen Baumes den Nachbar beizeiten zur beabsichtigten Einsammlung der Früchte lade, damit durch beide gemeinschaftlich, in friedlicher Zwiesprache das Quantum der übergefallenen Früchte bestimmt und jedem nach billigem Ermessen sein Betreffnis ausgeschieden werde, eine Regel, die schon das Elgger Herrschaftsrecht in den Worten vorsieht: „Wenn Aber der stan herr den Boum schüttenn wil, das er vnd nit der anriser thun sol vund mag, wann er wil, So Sol er dem anryser zun schutten ansagen vndt das kundt thun.“¹⁾ Ist das Obst vom Baume zu pflücken, so ist einigenortes noch geltendes Recht, dass zur Abscheidung des Anriesses durch dessen Gezweig hindurch auf der Grenzlinie von den Interessenten eine Stange aufgesteckt werde.²⁾

Im Ober- und Hinterthurgau ist das Recht auf Anries selbst ältesten Leuten sogar nicht einmal mehr dem Namen nach bekannt; schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts ist es in jenen Landesteilen, namentlich am Obersee, rasch unpraktisch geworden, Seitdem darf der Eigentümer alle seine Früchte auf fremdem Boden einsammeln, nur liegt ihm ob, wenn dadurch die Kulturen des Nachbars beschädigt würden, diesem, damit er rechtzeitig abräumen kann, von der beabsichtigten Obstlese Anzeige zu erstatten.

Dagegen ist im ganzen Kantone dem Anstösser erlaubt, was an Laub von den Bäumen des Nachbars auf sein Besitztum fällt, an sich zu nehmen.³⁾

¹⁾ Elgger Herrschaftsrecht, a. a. O.

²⁾ Auf Grund der gewohnheitsrechtlichen Ladungspflicht des Eigentümers verurteilte denn auch der Gemeinderat von Basädöser in einem Entscheide vom 3. August 1859 einen Beklagten, der den grössten Teil des Obstertrages von mehreren auf den Boden des Klägers überhängenden Bäumen, ohne ihn zur Lese zu laden, eingesammelt hatte, zu Schadenersatz. (Siehe das dortige Gemeindeprotokoll).

³⁾ Der Laubfall, namentlich der von Nussbäumen, kommt etwa als Streumittel in Betracht.

Gewiss ist auch dieser Grundsatz seit Generationen geltendes Recht, wenigstens wird er schon in einem Erkenntnis des Rates zu Weinfelden

b) Aufstücken von überhängenden Aesten und Zweigen.

Nach älterem Rechte war im Thurgau der Nachbar grundsätzlich zur Duldung überhängender Aeste und Zweige verpflichtet; wo aber überhängendes Gezweig einmal in Frühling und Herbst das Begehen der Bauwege und in Heuet und Ernte die Benutzung der Zu- und Abfuhrberechtigkeiten der Bauersame wehrten, mussten die Hindernisse beseitigt werden.¹⁾ Ferner hatte, wer des Nachbars Acker entlang Bäume hielt, diese in der Weise aufgestückt zu halten, dass jener mit Pflug und Egge sein Gut ungehindert bestellen konnte, widrigenfalls sollte, wie es beispielsweise in der Lommiser Öffnung heisst, „derienig welcher mit dem Pfluog fährt, vnd von den Bäumen gehindert wirdt, Macht vnd Gewalt haben vff den Pfluog zu stohn vnd so weit er mit einem Gertell (Hackmesser) gelangen mag; die Aest von Bäumen zu howen.“²⁾

Ein unbedingtes Recht, Entfernung überhängender Zweige zu verlangen, hat dem Nachbar erst die neuere Flurgesetzgebung gegeben.³⁾

vom 8. Oktober 1666 ausgesprochen. Kläger, der das Anries vom Baume eines Nachbars anspricht, wird zwar abgewiesen, da letzterer desselben „nach altem bruch gefreyt“ sei, dagegen „sol er (der Eigentümer des Baumes) das laub so ab den bömen falt nit ansprechen, Sonder sich desselbigen entziehen vnd müossigen.“ (S. das Ratsprotokoll daselbst).

¹⁾ Damit dies rechtzeitig geschehe, sollten z. B. zu Elgg die drei Feldbaumeister jeweils acht Tage vor Heuet und Ernte den Leuten „büttten, all gassenn zu machen, rumen, est abhouwen, damit iedermann mit dem hōw vnd korn on abgestraift gefaren möge.“ (S. Art. 10 des Elgger Herrschaftsrechtes, a. a. O.).

²⁾ Öffnung von Lommis, im Staatsarchive.

³⁾ Das thurgauische Flurgesetz verlangt, dass die überhängenden Zweige bis auf eine Höhe von 12' entfernt werden; § 70, Abs. 1: „Jeder Grundbesitzer kann von dem Anstösser verlangen, dass er die auf sein Grundstück überhängenden Aeste und Zweige bis auf 12' Höhe (im Luft- raume des Anstössers) entferne.“

Die Flurkommission Uttweil hat in einem Urteil vom 25. April 1899 einen Baum, dessen Aufstückung verlangt wurde, in seinem Bestande geschützt, weil der in Frage stehende Ast nicht ein überhängender, sondern ein aufsteigender sei (der Fall betrage höchstens 15⁰). Es ist m. E. un-

Im Kanton Thurgau geht jedoch der Nachbar, der die gesetzliche Aufstückerung verlangt, dadurch nicht etwa, wie dies z. B. das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch vorsieht,¹⁾ seines allfälligen Anriesrechtes verlustig, wird also m. a. W. nicht vor die Alternative gestellt, Anries oder Aufstückerung zu verlangen.

c) Gesetzlicher Abstand der Bäume von der Grenze.

Kaum findet sich in einer ländlichen Rechtsquelle der Nordostschweiz bis ins 17. Jahrhundert hinein für Bäume irgend welche bestimmte Entfernung von der Grenze vorgeschrieben. Jedoch um die Nachbarn vor Schaden zu bewahren, bestand wohl überall ein ähnliches allgemeines Verbot, Bäume zu nahe an die Grenzlinie zu setzen, wie ein solches in der Öffnung von Tobel in den Worten überliefert wird: „Doch solle keiner dem anderen keine Böm machen gegen seine güeteren, die demselben nebetgelegenen guot schaden bringen möchten.“²⁾ Danach war es Sache des Gerichtes, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob und in welchem Masse durch den beanstandeten Baum dem Nachbar Schaden erwachse und ob derselbe zu entfernen oder zu erhalten sei.

Festsetzung einer absoluten Entfernung begegnet zum ersten male im Kyburger Grafschaftsrechte aus dem Jahre 1675, und auch hier nur hinsichtlich Bäumen gegenüber angrenzendem Reblande, welches, wie bekannt, durch den Schatten benachbarter Hochstämme besonders beeinträchtigt wird. „Wo Nussböm, Kriessböm vnd Eychen“ — heisst es daselbst — „vnder viertzig schuch wyth nach by den Reben stond, vnd den lüthen dardurch schaden geschicht, das die so mans clagt, vnverzogenlich abgehouden werden söllend, Desglichen ouch andere böm.“³⁾

richtig, das Wort „überhängend“ in 70, Abs. 1, in buchstäblichem Sinne zu fassen, der Gesetzgeber wollte damit offenbar jeden in den Luftraum des Nachbarn überragenden Ast bezeichnen.

¹⁾ S. im priv. Gesetzb. die §§ 158 und 160 (590 und 591 a. R.).

²⁾ Öffnung von Tobel (in thurg. Betr. z. v. G., Heft 28, S. 97).

³⁾ S. Kyburger Grafschaftsrecht v. 1675, Art. 193, b. Pestalutz, Statuten II, S. 132.

Während heute der Eigentümer eines Baumes, der in getetzlicher Entfernung gepflanzt ist, in der Regel vor jeder Schadensersatzklage von Seite des Nachbars gesichert bleibt, war dies, wie aus folgendem Zusatz zu obiger Bestimmung hervorgeht, nach Kyburger Recht nicht der Fall: „Vnd ouch Nussböm, kriessböm vnd Eychen die viertzig schuch with oder witer von den gütteren stond vnd die deren die reben werend, meindten, das sy jnen schaden alda thetten, sollend dieselben die so weg vnd stäg vsszegon geschworen hand, berüffen vnd dieselben geschworenen dann vnverzogenlich vff die stöss keren, sy besechen, vnd sich vff jr Eidt erkennen, ob sölich böm . . ., den reben schaden thügind oder nit.“¹⁾

Im Laufe der Zeit sind im Thurgau Obst- und Waldbäume, Reben und Hopfen nicht nur gegenüber Rebland, sondern auch gegen Wiesland, Ackerfeld und Waldboden in bestimmte Entfernung von der Grenze verwiesen worden.

Die sehr eingehenden Normen, welche das Flurgesetz zur Regelung dieser Verhältnisse aufstellt, mögen in kurzem Ueberblick, nach drei verschiedenen Gesichtspunkten gruppiert, veranschaulicht werden:

a) *Gesetzlicher Abstand der Reben, Hopfen, Obst- und Zierbäume.* Rebanlagen im Rebgelände sind $1\frac{1}{2}$, in der freien Flur $2\frac{1}{2}$ von der Grenze fernzuhalten.²⁾ Mit Hopfen ist gegenüber Rebland 10', in der Flur 5' zu weichen.³⁾ Für hochstämmige Kirsch- und Nussbäume, sowie solche Zierbäume, welche mehr als 25' hoch gezogen werden, ist ein Abstand von 30', für andere hochstämmige Obstbäume und kleinere Zierbäume 15' für Zwerg- und Geländerbäume bis auf 10' Höhe, von 4' an-

¹⁾ Siehe Kyburger Grafschaftsrecht, a. a. O.

²⁾ Siehe § 61 des Flurgesetzes.

Umgekehrt wurde, weil die äusserste Stränge eines Rebstückes, wenn sie an andere Kultur, z. B. an Wieswachs anstösst, nie vollen Ertrag liefert, vielerorts im Kanton bis vor kurzem von einem Anstösser im zusammenhängenden Rebgelände, dem es einfiel, sein Rebstück in andere Kultur zu nehmen, verlangt, dass er mindestens zwei Strangen Reben dem angrenzenden Rebstücke entlang stehen lasse.

³⁾ Siehe § 62 des Flurgesetzes.

gesetzt, gegenüber angrenzendem Rebland jedoch sind hochstämmige Bäume in 40' (auf der Mitternachtseite nur in 20') Entfernung zu halten.¹⁾ Gegenüber Waldbestand dürfen Bäume jeder Art bis auf 1' Entfernung gepflanzt werden.²⁾

b) *Distanz der Holzpflanzen und Waldanlagen.* In der freien Flur ist mit Waldanlagen und Holzpflanzen bei Hochwald 40' (auf der Mitternachtseite nur 20'), bei Niederwald 20' (auf der Mitternachtseite 10') Entfernung zu beobachten. Wenn aber das zu bepfanzende Grundstück an Wald grenzt, wird gegenüber Wies- und Ackerland auch für Hochwald nur 20' Entfernung verlangt.³⁾

c) *Ausnahmen.* An Abhängen, Fluss- und Bachufern dürfen zum Schutze des Eigentums passende Holzarten bis an die Grenze gepflanzt werden, in ebenen Lagen aber nur bis auf 25' Höhe.⁴⁾ Innerhalb der Waldungen darf, wie natürlich, ausgereuteter Waldboden gegenüber jeder Kultur bis auf 1' Abstand mit Wald bepflanzt werden.⁵⁾

Die angeführten Normen des Flurgesetzes finden selbstverständlich nur auf diejenigen Pflanzungen Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten desselben ausgeführt worden sind; ausnahmsweise wird daselbst jedoch verfügt, dass bestehende Rebplantzen ohne Entschädigung auf 1' und gegen eine solche auf 1½' von der Grenzlinie zurückgesetzt werden sollen. Kern-

¹⁾ Siehe § 62 daselbst. Ebenfalls 40' Grenzabstand sieht für Hochstämme bereits schon das Kyburger Grafschaftsrecht vor (vgl. S. 59, c, Gesetzlicher Abstand der Bäume von der Grenze). Noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war es in einigen Gegenden des Thurgaus überhaupt verboten, auf ehemaligem Reblande im zusammenhängenden Rebberge Hochstämme zu pflanzen, ein Grundsatz, der uns wieder in einem Erkenntnis des Weinfelder Rates vom 24. November 1701 begegnet, in dem der Beklagte angewiesen wurde, frischgesetzte Bäume „*ursach dessen, willen By kurzen Jahren der Plaz so die Bäum stehend noch Reben gewesen Sind,*“ zu entfernen. (Siehe das dortige Ratsprotokoll).

²⁾ Siehe § 64 des Flurgesetzes.

³⁾ Siehe §§ 65 und 66 daselbst.

⁴⁾ Siehe § 67.

⁵⁾ Siehe § 68.

obstbäume ferner, von unter 7", sowie Kirsch- und Nussbäume von unter 15" Umfang — bei 4' Höhe gemessen — ebenso abgehende Obstbäume, deren Stamm sich über die Grenze neigt, und einzelne Waldbäume, welche gegen die Bestimmungen der §§ 65 und 66 verstossen, sind zu beseitigen; ob und welche Entschädigung in diesen drei letzten Fällen zu leisten ist, wird dem Ermessen der Flurbehörde anheimgestellt.¹⁾

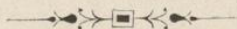
¹⁾ Siehe § 69.

§ 12.

Schlusswort.

Wir sind am Ende der Darstellung. Vielleicht mag es gelungen sein, das Nachbarrecht des Kantons Thurgau — *ius scriptum* und *ius non scriptum* — in historischem Rahmen in einiger Vollständigkeit beizubringen, insbesondere diese oder jene Gesetzesnorm in helleres Licht zu setzen und da und dort altherwürdiges, an verschiedenen Orten verschieden gestaltetes, der Wissenschaft kaum bekanntes Gewohnheitsrecht nachzuweisen. Dass sich letzteres im Unterthurgau in weiterem Umfange und in reicherer Gestaltung entwickelt und erhalten hat als im Ober- und Hinterthurgau, eine Erscheinung, die auf den verschiedenen Charakter der Bevölkerung zurückgeführt werden muss, ist dem aufmerksamen Leser wohl nicht entgangen. Noch heute im unteren Thurtale, am Untersee und Rhein ein anderswo längst vergessenes Recht der Vorfahren in lebendiger Uebung zu treffen, ist in mehrfacher Hinsicht erfreulich. Nicht nur wird der Rechtsantiquar es begrüßen, die erhaltenen Rechtssätze über Streckrecht und Radwende, über Nachbarrecht im Rebberge u. a. m., diese Denkmäler eines in seiner Gesamtheit untergegangenen Rechtes, im täglichen Verkehre mit eigenen Augen kennen lernen zu können, die letzteren sind vielmehr auch für die Praktiker im Rechte insofern von hohem Werte, als sie durch ihre unverwüstliche Lebensfähigkeit deutlich bezeugen, dass die intimeren Fragen des ländlichen Nachbarrechtes nur in langsamer, an die konkreten Verhältnisse sich eng anschliessender, gewohnheitsrechtlicher Entwicklung von Talschaft

zu Talschaft gelöst sein wollen. Deshalb ist es auch nur lebhaft zu begrüßen, wenn das im Werden begriffene eidgenössische privatrechtliche Gesetzbuch, wie im Entwurfe in weiser Mässigung vorgesehen ist, nur die Hauptfragen des ländlichen Nachbarrechtes einheitlich lösen und das übrige der partikulären, in der Tat zumeist gewohnheitsrechtlichen Entwicklung überlassen wird. In den Art. 687 und 691 des Entwurfes ist den Kantonen speziell vorbehalten, den Abstand der Bäume, das Ueberhängen der Aeste, Streck- und Tretrecht und die nachbarrechtlichen Weggerechtigkeiten selbständig zu ordnen.



KANTONSbibliothek Thurgau



1981083578

981 083 578

